

# LANDSCHAFT BAUEN & GESTALTEN



Zeitschrift des  
Bundesverbandes  
Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e. V.



## Qualität der beruflichen Bildung erhalten

## GaLaBau braucht qualifizierte Meister

### **Aktuell**

Neues vom  
Biber-Cup

### **ELCA**

Parlamentarischer  
Abend voller Erfolg

### **GaLaBau intern**

BGL kritisiert Entwurf  
zum Tariftreuegesetz

## **BGL**

**02. 2002**

35. Jahrgang  
Februar 2002

Einzelpreis 4 €  
ISSN 1432-7953  
Z 8422 E



## Titelfoto

### Qualität der Bildung erhalten

Die Zahl der Meisterschüler sinkt. Im Thema des Monats ab Seite 6 erfahren Sie, was getan werden kann, um trotzdem das Qualitätsniveau im GaLaBau zu erhalten.

### S. 5

#### Peter Menzel im Ruhestand

Mit einem feierlichen Empfang verabschiedete der Zentralverband Gartenbau (ZVG) seinen langjährigen stellvertretenden Generalsekretär.



### S. 9

#### Parlamentarischer Abend voller Erfolg

Erfahrungsaustausch und verstärkte Zusammenarbeit – diese Ziele erreichte die ELCA mit dem Parlamentarischen Abend in Straßburg.



### S. 10

#### GaLaBau-Werbekampagne findet viel Anklang

Bei den Mitgliedsbetrieben findet die neue Werbekampagne des BGL großen Zuspruch.



# Themen dieser Ausgabe

## 4 Aktuell

### Ausschuss Betriebswirtschaft

Martin Thieme-Hack ist der neue Vorsitzende

## 5 Aktuell

### Bibercup und Berufsolympiade

Neues von den Branchennettwettbewerben

## 6 Thema des Monats

### Qualität der beruflichen Bildung erhalten

GaLaBau braucht qualifizierte Meister

## 8 Kommentar

### Umdenken im Bildungssektor notwendig

Christoph Bohr kommentiert die Entwicklung

## 11 Steuern

### Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Die Neuerungen auf den Punkt gebracht

## 18 Service

### Seminare

Weiterbildungsangebote der Landesverbände

## 22 GaLaBau intern

### Tariftreugesetz wird kritisch gesehen

BGL lehnt den Entwurf des Gesetzes ab

## 24 GaLaBau intern

### Engagement fürs Gründach

AK Dachbegrünung traf sich

## 25 Service

### Buchtipps

Lesenswerte Neuerscheinungen

## 27 Aus Industrie und Wirtschaft

### Nutzfahrzeuge

Starke Typen

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

**Verantwortlich:** Dr. Hermann Kurth  
**Redaktion:** Eva Herrmann (BGL), Jörg Hengster, Andreas Tackenberg, Markus Berger (signum|kom)

**Anschrift für Herausgeber und Redaktion:**  
Haus der Landschaft  
Alexander-von-Humboldt-Str. 4  
53604 Bad Honnef  
Telefon 0 22 24 / 77 07 - 0  
Telefax 0 22 24 / 77 07 77

**Email:** BGL@galabau.de  
**Internet:** <http://www.galabau.de>

**Verlag und Anzeigen:**  
signum|kom  
Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln  
Telefon 02 21 / 9 25 55 12  
Telefax 02 21 / 9 25 55 13  
Email: kontakt@signum-kom.de  
**Anzeigenleitung:** Jörg Hengster  
**Layout:** Angelika Schädle  
**Druck:** SZ-Offsetdruck Verlag,  
Martin-Luther-Str. 2-6, 53757 Sankt Augustin

Ab 1. Oktober 2001 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis 36,- € inkl. Versandkosten und MwSt. jährlich. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Keine Haftungen für unverlangte Sendungen aller Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier. ISSN 1432-7953

BGL-Ausschuss Betriebswirtschaft

## Martin Thieme-Hack übernimmt den Vorsitz

Nach der vergangenen Sitzung des Ausschusses Betriebswirtschaft übergab Jörg Neitzel das Amt des Vorsitzenden an Martin Thieme-Hack. Unter der Führung von Jörg Neitzel führte der Ausschuss Betriebswirtschaft zahlreiche Projekte zu einem erfolgreichen Abschluss.



Martin Thieme-Hack

### Organisation und Umwelt

Mit der Entwicklung eines Umweltleitfadens für die Branche wurde erstmals die Bedeutung des Umweltgedankens aus einer Gesamtbetrachtung heraus erarbeitet – unter Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes, der Kostensituation, des Marketing und der Gesamtorganisation.

Das ebenfalls in dieser Zeit neu überarbeitete Organisationshandbuch integriert nun vollständig die Aspekte Qualität, Umwelt und Wirtschaftlichkeit.




Jörg Neitzel

Weitere wichtige Themen, wie der Aufbau einer Ausschreibungsdatenbank für die grüne Branche oder die Bedeutung des neuen STL-Bau Dynamische BauDaten brachte Neitzel ebenfalls auf den Weg.

### Dauerthema Betriebsvergleich

Die Bedeutung des Betriebsvergleichs, insbesondere auch im Rahmen des in den nächsten Jahren anstehenden Ratings, wurde von Neitzel besonders betont. So erkannten auch in den letzten beiden Jahren deutlich mehr Betriebe die Bedeutung des Betriebsvergleichs und nutzten das Instrument. Im Rahmen der jährlich initiierten Steuerberatertagung gelang es dem bisherigen Ausschuss-Vorsitzenden, die Steuerberater auf die speziellen Probleme und Besonderheiten der Branche aufmerksam zu machen. In Neitzels Amtszeit konnten zudem das Internetangebot deutlich ausgebaut so-

wie zahlreiche weitere Angebote (Softwarevergleich, Hausgartenkreditfinanzierung etc.) für Mitglieder erarbeitet bzw. weiter entwickelt werden. Wir danken Jörg Neitzel für seine Arbeit und freuen uns, dass er dem Ausschuss als ordentliches Mitglied weiterhin zur Verfügung stehen wird. 

### >> STL-B WIRD ENDGÜLTIG VOM MARKT GENOMMEN UND DURCH STL-B-AU ERSETZT

Das StLB wird nach rund 30 Jahren der Anwendung nun endgültig vom Markt genommen. Ein offizieller Erlass dazu ist in Vorbereitung. Damit wird auch die Anwendung dieses über viele Jahre bewährten, aber seit einiger Zeit in einer kontinuierlichen Ablösung befindlichen Textsystems beendet.

StLB wird offiziell seit Ende '99 nicht mehr gepflegt, einzelne Leistungsbereiche sind deutlich älter. Die Forderung der VOB, bei der Leistungsbeschreibung eindeutig, vollständig und technisch aktuell zu sein, lässt sich mit dem StLB nicht mehr verwirklichen. Dafür steht nun schon seit einiger Zeit das neue STL-Bau zur Verfügung. Zusammen mit den Dynamischen BauDaten reicht das Angebot des neuen Systems von der VOB-gerechten Leistungsbeschreibung mit Bezug zu allen DIN-, EN- und ISO-Normen über Bauteile und Kostenschätzungsdaten bis zu den Einzelkosten der Teilleistung für den kalkulierenden Unternehmer. Dabei ist die Anwendung auch ohne spezielles Branchenprogramm bereits mit Excel möglich. Informationen zu den speziellen Angeboten für den GaLaBau sowie eine 7-Tage Vollversion erhalten Sie unter [www.galabau.de](http://www.galabau.de) oder Tel. 02224-770725.

### >> SPORTPLATZ-PLANUNGSNORM WIRD ÜBERARBEITET

Die DIN 18035-1 „Sportplätze; Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße“ wurde im April 2001 neu herausgegeben. Die Beratungen im zuständigen DIN-Ausschuss haben gezeigt, dass zu zwei Bereichen Änderungsbedarf besteht:

1. Insbesondere bei Fußball-Großspielfeldern soll deutlich zwischen dem Sicherheitsabstand und dem anschließenden hindernisfreien Raum differenziert werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der Sicherheitsabstand aus dem selben Material hergestellt wird wie das Spielfeld, während der hindernisfreie Raum aus einem anderen Belag hergestellt werden kann. Für die Breite des hindernisfreien Raumes soll eine Empfehlung erfolgen und ein Mindestabstand vorgegeben werden.

2. Die Sicherheitsabstände bei Feldhockey-Spielfeldern müssen auf Grund von Änderungen der Fachverbandsbestimmungen vergrößert werden.

Darüber hinaus sind insbesondere einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgesehen. Die Überarbeitung der Norm soll im Kurzverfahren folgen. Die Neuherausgabe wird voraussichtlich im Sommer 2002 erfolgen.

### >> FRITZ SCHARF IST NEUER BUNDESSCHATZMEISTER DER DGGL

Fritz Scharf ist neuer Bundesschatzmeister der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege (DGGL). Er ist Nachfolger von Rüdiger Felke. Fritz Scharf leitet einen der größten Landschaftsbau-Betriebe in Berlin. Sein Hauptziel in seinem neuen Amt ist es, neue Fördergelder für die DGGL zu akquirieren.

Anzeige \_\_\_\_\_

## Publikumswirksame Wettbewerbe

# Neues von Biber-Cup und Berufsolympiade

Bereits seit Mitte der neunziger Jahre wird als Wettbewerb unter den Landschaftsgärtnern der „Biber-Cup“ durchgeführt. Nachdem einige Landesverbände diesen Wettbewerb erfolgreich und publikumswirksam durchführten, wollten sich die Gewinner der landesweiten Wettbewerbe natürlich auch bundesweit messen. Der erste bundesweite Biber-Cup wurde so im Rahmen der Bundesgartenschau 1997 in Gelsenkirchen durchgeführt und fand alle zwei Jahre im Rahmen der BUGA statt.

Auf internationaler Ebene beteiligten sich die Landschaftsgärtner erstmals 1997 in der Schweiz an der ebenfalls zweijährig durchgeführten Internationalen Berufsolympiade als Berufsdemonstration.

Hierbei ergibt sich nun die Notwendigkeit, die Wettbewerbe auf den verschiedenen Ebenen, zum Beispiel in den Zulassungsbedingungen, den Wettbewerbsaufgaben und deren Bewertung, aufeinander abzustimmen. Deshalb wurden folgende Rahmenbedingungen festgesetzt:

- Es soll nur ein durchgängiger Wettbewerb stattfinden, bestehend aus den Wettbewerben auf Landesverbands ebene, einem Wettbewerb auf der Bundesebene und der Internationalen Berufsolympiade.
- Der bundesweite Wettbewerb soll in der Regel auf der BuGa bzw. auf der IGA durchgeführt werden.
- Der Wettbewerb sollte auf anderthalb Tage verlängert werden.
- Der Praxisteil und damit die Bauaufgabe soll erweitert und höher gewichtet werden.
- Pro Landesverband dürfen maximal zwei Teams à zwei

Personen am bundesweiten Wettbewerb teilnehmen.

- Die Altersbeschränkung für den internationalen Wettbewerb wird als Empfehlung an die Landesverbände weitergegeben.
- Das Gewinnerteam des bundesweiten Wettbewerbes fährt zur Berufsolympiade – sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen (z. B. Altersbeschränkung) erfüllen.
- Der Termin des bundesweiten Wettbewerbs richtet sich nach dem internationalen Wettbewerb und sollte drei Monate vor der Weltmeisterschaft stattfinden, soweit dies möglich ist.
- Die Bauaufgabe sollte dem Niveau des internationalen Wettbewerbes angepasst werden.
- Die Planung der Bauaufgabe sollte von dem durchführenden Land des bundesweiten Wettbewerbes vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag wird in einer Arbeitsgruppe weiter abgestimmt.
- Für die Bauaufgabe sollen sechs Stunden eingeplant werden.
- Der Plan für die Bauaufgabe soll den Landesverbänden vorher zur Verfügung gestellt werden.

Ein Problem ergibt sich bei der nächsten Berufsolympiade 2003 in der Schweiz: Der bundesweite Biber-Cup kann leider nicht als Ausscheidungswettbewerb fungieren. Die Terminierung der Berufsolympiade liegt so früh, dass ein Wettbewerb im Rahmen der BuGa nicht stattfinden kann.

Als Sonderregelung muss daher ein zusätzlicher Wettbewerb durchgeführt werden, und zwar im Rahmen der GaLaBau 2002:

- Dieser Wettbewerb sollte in

der Halle durchgeführt werden.

- Jeder Landesverband kann ein Team schicken.
- Der Wettbewerb soll über anderthalb Tage gehen.
- Wettbewerbstage sind der Donnerstag und der Freitag.
- Am Samstag könnten weiterhin die Ergebnisse präsentiert werden.



## ZVG verabschiedet stell. Generalsekretär

# Empfang zu Ehren von Diplomgärtner Menzel



*Peter Menzel (zweiter von links) freute sich über die vielen guten Wünsche für seinen bevorstehenden Ruhestand von BGL-Präsident Werner Küsters (l.), ZVG-Präsident Karl Zwermann (r.) und Walter Hinrichs, Präsident Bund Deutscher Baumschulen*

Mit einem feierlichen Empfang im Rheinhof Dreessen hat der Zentralverband Gartenbau (ZVG) seinen langjährigen stellvertretenden Generalsekretär Peter Menzel in den verdienten Ruhestand verabschiedet. Rund 120 geladene Gäste aus Politik und Gartenbau, darunter auch BGL-Präsident Werner Küsters, erinnerten sich an das engagierte Wirken von Diplomgärtner Peter Menzel.

Dieser kann auf eine fast 40-jährige Zugehörigkeit zum ZVG zurückblicken. Sie begann am 15. April 1962. Menzel war für den ZVG bei der Internationalen Gartenbauausstellung (IGA) 1963 in Hamburg für die Planung und Durchführung der Technik-Lehrschau „Moderner Gartenbau unter Glas“ zuständig. Daran schlossen sich die Bundesgartenschauen 1965 in Essen, 1967 in Karlsruhe und 1969 in Dortmund an, bei denen er jeweils Sonderbeauf-

tragter des ZVG war. 1970 wechselte er in die Geschäftsstelle des ZVG nach Bonn-Bad Godesberg und übernahm dort unter anderem die Geschäftsführung der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner und der Sondergruppe Stauden. Seit Anfang der 80er Jahre widmet sich Menzel verstärkt der Umweltschutzarbeit. 1984 übernahm er die Leitung des Umweltschutzrats, die er bis zum Jahr 2001 inne hatte und jetzt Dr. Hans Joachim Brinkjans übergab.

Für sein herausragendes Engagement und seinen persönlichen Einsatz für den Berufsstand wurde Peter Menzel mit der Ernst-Schröder-Münze, der höchsten Auszeichnung des ZVG, ausgezeichnet.

Der BGL wünscht Peter Menzel für seine vielen Ideen im „Unruhestand“ vor allen Dingen Gesundheit, Glück und Erfüllung.



Die stetig sinkende Zahl der Meisterschüler bedeutet eine Gefährdung der Branche



# Qualität der Meisterprüfung erhalten

## IM GALABAU GIBT ES IMMER WENIGER MEISTERSCHÜLER

*Wissen ist Kapital für jeden Landschaftsgärtner. Ein hoher Bildungsstandard ist daher unerlässlich für die Branche*



Sehr viel stärker als die Auszubildendenzahlen sinkt die Anzahl der Meisterschüler im Garten- und Landschaftsbau. Welche Gründe auch immer dahinter stecken, dies ist eine sehr gefährliche Entwicklung für den Berufsstand. Nicht nur, dass die Qualität der Auszubildenden immer schlechter wird – alarmierend hohe Abbrecher- und Durchfallerzahlen beweisen dies –, sondern auch ein auf den GaLaBau zu kommender eklatanter Mangel an Führungspersonal bedroht die Betriebe. Mangel an Fachkräften und an Führungspersonal führt aber letztlich zu Mängeln in der Arbeit mit entsprechend negativen Folgen für die Betriebe und die Branche. Verstärkt wird das Problem, wenn das übrig bleibende Führungspersonal selbst nicht mehr qualitativ hochwertig ausgebildet ist. Die abnehmende Meister-

schülerzahl führt zu verstärkter Konkurrenz der Schulen und in Konsequenz auch zur Schließung einzelner oder Zusammenlegung zweier oder mehrerer Schulen. Natürlich tritt jede dieser Institutionen, wie in der freien Marktwirtschaft üblich, in harten Konkurrenzkampf mit den anderen Meisterschulen. Dies wird jedoch dann angreifbar, wenn versucht wird, durch Herabsetzen der Qualität der Prüfung und des Lehrganges den anderen Schulen die Schüler abspenstig zu machen. Man kennt das aus der Schule. Bei Wahlmöglichkeiten wird meist der Weg des geringsten Widerstandes gewählt. Die Folge sind dann alarmierende Ergebnisse wie etwa die PISA-Studie gezeigt hat. An dieser Stelle ist der Berufsstand gefordert zu verhindern, dass neben der zurückgehenden Zahl auch noch die Qualität der Führungs-

kräfte sinkt. Um die zu geringe Quantität auszugleichen, müsste eigentlich das Gegenteil der Fall sein. Aus den genannten Gründen war in letzter Zeit bei einigen Meisterschulen der Versuch des Abwerbens von potenziellen Meisterschülern aus anderen Schulen und anderen Ländern erkennbar. Dazu sollte die geforderte Praxiszeit vor der Zulassung zur Prüfung durch Anrechnung von Lehrgangszeiten und durch Tricks hinsichtlich des Zeitpunktes der Zulassung zur Prüfung verkürzt werden. Durch Modularisierung sollte die Prüfung vereinfacht werden. Letzteres hätte für die Prüfungskommissionen den Vorteil einer geteilten Zeitbelastung gehabt und wurde daher auch von betroffenen Prüfungsausschüssen akzeptiert. Das ist zwar verständlich, berufsständisch aber zu kurzfristig gedacht.

### Gesetzliche Bestimmungen unbedingt einhalten

Das Berufsbildungsgesetz, BBiG, sagt im § 81 Absatz 3, Meisterprüfung, wörtlich: „... (3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien...“. Für die Meistervorbereitung und -prüfung bedeutet das, die Zulassung zur Prüfung kann erst dann stattfinden, wenn nachweislich mindestens 36 Monate praktischer Tätigkeit im gewählten Beruf zurückgelegt wurden. Dabei sagt der Terminus „praktische Tätigkeit in dem Beruf“ eindeutig, dass es sich um betriebliche Praxis handeln muss und nicht um die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungskurses. Welchen Wert das BBiG auf die tatsächliche praktische Tätigkeit im Betrieb legt, wird durch das Wort „mindestens“ bekräftigt. Eine ausreichende betriebliche Praxis muss unbedingt auch im Interesse des späteren Beschäftigungsbetriebes liegen. Von einem Autofahrer wird gesagt, dass er erst nach sieben Jahren durchgehender Fahrpraxis alle auf der Straße möglichen Verkehrssituationen erlebt – und hoffentlich bestanden – hat. Dies lässt sich auch auf die komplexen betrieblichen und die Baustellensituationen im GaLaBau übertragen. Daher fordert das BBiG zunächst eine dreijährige Ausbildung und anschließend noch eine mindestens dreijährige betriebliche Praxis, so dass auch bei der Meisterfortbildung sechs Jahre Praxis erst zur meisterlichen Arbeit führen.

Die Zulassung zur Meisterprüfung nach BBiG kann eindeutig

erst nach den geforderten 36 Monaten betrieblicher Praxis stattfinden. Das heißt aber, dass dort, wo kein formaler Akt der Zulassung erfolgt, auch die Prüfung erst nach der geforderten Praxiszeit begonnen werden kann, da der Beginn der Prüfung für den Prüfling die Zulassung impliziert.

### **Berufsbildungsausschüsse sollten Qualitätsminderung verhindern**

Um wie oben beschrieben vorgehen zu können, wurde die in § 81 Absatz 3 Satz 2 BBiG genannte Ausnahmeregelung eigenmächtig mit Zustimmung mindestens eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle zum Regelfall erhoben. Häufig sind die Berufsbildungsausschüsse von Landwirten trotz nur noch geringer Azubizahlen in der Landwirtschaft majorisiert. Die Meisterschüler im Bereich der Landwirtschaft müssen als Hoferben abends nach dem Vorbereitungslehrgang häufig noch auf dem eigenen bzw. elterlichen Hof arbeiten. Von daher ist das Bestreben, Teile des Vorbereitungslehrganges auf die betriebliche Praxis anzurechnen im Bereich der Landwirtschaft nachvollziehbar, trotzdem jedoch nicht mit dem BBiG vereinbar. Für Meisterschüler aus dem Gartenbau trifft die abendliche Betreuung des Betriebes im Regelfall nicht zu. Im Gartenbau und damit im GaLaBau muss daher unbedingt auf die Einhaltung der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes gepocht werden. Grundsätzlich darf der im BBiG genannte Ausnahmefall von niemandem zum Regelfall deklariert werden.

### **Modularisierung der Meisterprüfung unzulässig**

Neben der Anrechnung von Lehrgangszeiten auf die geforderte Praxis gibt es auch Bestrebungen, die Teile der Meisterprüfung zeitlich auseinander zu ziehen und getrennt

zu prüfen. Auch ein solches Vorgehen ist eindeutig qualitätsmindernd und außerdem unzulässig. Grundlegendes Merkmal der gültigen Meisterprüfungsverordnung ist das Prinzip der Handlungsorientierung, das auch der Ausbildungsverordnung Gärtner zu Grunde liegt. Handlungs- bzw. projektorientiert geprüft werden kann aber nur, wenn, wie es in der betrieblichen Praxis jeden Tag vorkommt, komplexe Aufgaben gestellt werden, die die Themen aus allen drei Prüfungsteilen berücksichtigen. Dies war der eindeutige Wunsch der „Väter“ der aktuellen Meisterprüfungsverordnung, zu denen auch der BGL gehört. Bekräftigt wird dieser Wunsch durch die „Rahmenstoffplan-Empfehlung zur Vorbereitung auf die (gärtnerische) Meisterprüfung“. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den grünen Verbänden einschließlich des BGL, der Gewerkschaft, den zuständigen Stellen für Berufsbildung sowie dem Arbeitskreis der Lehr- und Versuchsanstalten und einjährigen Fachschulen, erarbeitete anhand der Prüfungsanforderungen Inhalte für die Meister Vorbereitungskurse. Diese Unterlage steht allen Fachschulen, Prüfungsausschüssen und BGL-Landesverbänden zur Verfügung. Bereits in der Einleitung dieser Broschüre ist auf die Notwendigkeit der handlungsorientierten Vorbereitung der Meisterprüfung hingewiesen. Prüfungsteilübergreifenden Lernsituationen und Projekten kommt dabei besondere Bedeutung zu. Dies macht sehr deutlich, dass die Prüfungsteile nur im unmittelbaren Zusammenhang durchgeführt und teilübergreifend geprüft werden müssen. Schließlich muss sich auch der Meistertätig mit komplexen Anforderungen auseinandersetzen, die keine Rücksicht auf die Inhalte bestimmter Prüfungsteile nehmen.




*Nur Meister können komplizierte Arbeitsvorgänge anderen Mitarbeitern professionell vermitteln*

### **Sonderfall Ausbildereignungsprüfung**

Von dieser Regel ist eine einzige Ausnahme zulässig. Es besteht eine bundesweit für alle Berufe geltende Ausbildereignungsverordnung, AEVO. Diese AEVO ist Bestandteil der Meisterprüfungsverordnungen aller Berufe. Die Ausbildereignung kann aber auch in einem Lehrgang unabhängig von der Meistervorbereitung abgelegt werden.

Nur in einem solchen Fall kann die mit Erfolg abgelegte Ausbildereignungsprüfung auf die Meisterprüfung anerkannt werden. In diesem Falle wären nur die beiden Teile „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ sowie „Betriebs- und Unternehmensführung“ im unmittelbaren Zusammenhang zu prüfen, wobei es wünschenswert ist, die Inhalte der getrennten Ausbildereignungsprüfung dabei zu integrieren. Wurde die Ausbildereignung jedoch nicht in einem getrennten Lehrgang und zugehöriger Prüfung erworben, so ist der Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ grundsätzlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den anderen beiden Prüfungsteilen im Rahmen der Meisterprüfung durchzuführen.

### **Meisterprüfung in berufsständischer Verantwortung**

Zum Abschluss muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Meisterprüfung eine berufsständische Prüfung ist. Wünsche des Berufsstandes, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen liegen, sind hier unbedingt zu berücksichtigen. Die Wünsche des Berufsstandes kommen in der gültigen Meisterprüfungsverordnung sowie in der vorliegenden Rahmenstoffplan-Empfehlung zum Ausdruck. Es darf nicht sein, dass Berufsfremde und Institutionen, teilweise gegen die Stimmen des Gartenbaues/GaLaBaues, versuchen, die berufsständischen Vorstellungen zur Meistervorbereitung und -prüfung zu konterkarieren. Und es sollte nicht so sein – wie kürzlich notwendig –, dass die Bildungsreferenten des GaLaBaues, des produzierenden Gartenbaues und der Gewerkschaft sich gezwungen sehen, in einem offenen Brief an alle zuständigen Stellen und alle Berufsbildungsausschüsse die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des BBiG sowie der Meisterprüfungsverordnung einfordern zu müssen. 

Alarmierende Zahlen aus dem Bildungsbereich machen ein Umdenken notwendig



# Qualitätserhalt der beruflichen Bildung

## DER QUALITÄTSSTANDARD DER BILDUNG DARF NICHT SINKEN

Die kürzlich in der Presse erschienenen, für Deutschland alarmierenden Ergebnisse der PISA-Studie überraschen mich nicht. Bei dieser Studie wurden 15-jährige Schüler aus mehr als 30 Nationen nach ihren Fähigkeiten und ihrem Vermögen getestet, dieses Wissen in komplexen Aufgabenlösungen umzusetzen. Das Versagen der deutschen Teilnehmer war für jeden, der täglich mit den häufig ausbildungsunreifen Abgängern oder Abbrechern von allgemeinbildenden Schulen als Auszubildende umgeht, nicht unbedingt überraschend. Die Betriebe klagen zu häufig über die mangelnde Grundqualifikation der Schulabgänger.

Nur die Politik hat davon angeblich nichts gewusst und bricht nun nach den vernichtenden Ergebnissen der Studie plötzlich in Wehklagen und wilde Hektik aus, um viel zu spät einem schon längst manifestierten soziologischen Phänomen und den eklatanten bildungspolitischen Versäumnissen der Vergangenheit gegenzusteuern.

Die Ergebnisse der oben genannten Studie überraschen auch deshalb nicht, weil ebenso in anderen Bereichen der deutschen Berufsbildung höchst unsorgfältig und fahrlässig mit der Qualität der Aus- und Fortbildung umgegangen wird. Der BGL-Ausschuss Aus- und Weiterbildung befasste sich schon zum wiederholten Male mit entsprechenden Auflösungserscheinungen und

ihren schlimmen Folgen. Die großen deutschen Wirtschaftsverbände mit ihren Berufsbildungsabteilungen sowie der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Deutsche Handwerkskammertag liefern ein weiteres Negativbeispiel. Da wird unter dem Deckmäntelchen einer Flexibilisierung verkrusteter Berufsbildung für die Abschaffung aller beruflichen Spezialisierungen, für die Einrichtung anonymer Grundberufe nach dem Muster Produzieren, Dienstleisten und Gestalten, nach der Einrichtung verkürzter, gestufter oder konsekutiv aufgebauter, also minderqualifizierter Berufe, geworben. Da sollen Ausbildungsverordnungen nur noch Grundqualifikationen und keine fachlichen Inhalte mehr vermitteln; da soll ein sogenanntes Satellitenmodell Freiheit in der Wahl der Ausbildungsinhalte und der Prüfungstermine bieten und Niveau, Dauer und Breite der Ausbildung nicht mehr einheitlich vorgegeben werden. Wie ernst es den Verursachern solcher Forderungen ist, beweist eine vom Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit eingesetzte Arbeitsgruppe, die Forderungen nach einer Streichung der Zwischenprüfung oder Anrechnung derselben auf die Abschlussprüfung, einem zeitlichen Auseinanderziehen der Abschlussprüfung sowie der Anrechnung bestimmter Leistungen in Betrieb und Berufsschule auf die Prüfung in die Realität

umsetzen soll. Wer einen solchen Qualitätsverfall der beruflichen Ausbildung fordert, darf sich über die Ergebnisse der PISA-Studie nicht aufregen. Es wird nur noch danach geschickt, möglichst jedem Benachteiligten unter Umgehung aller Qualitätsmaßstäbe noch eine wie auch immer geartete Ausbildung angedeihen zu lassen. Das Wort Berufsfähigkeit scheint hier keine Rolle mehr zu spielen. Denn nach den genannten Vorschlägen Ausgebildete besitzen in meinen Augen keine Berufsfähigkeit mehr und damit auch keine Mobilität und keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Bemühungen einiger Meisterschulen zu sehen, die eine Anrechnung der Zeiten des Vorbereitungslehrganges auf die geforderte betriebliche Praxis oder ein Auseinanderziehen der drei Prüfungsteile und getrennte Teilprüfungen propagieren. Für nähere Informationen dazu weise ich auf das Thema des Monats in dieser Ausgabe von „Landschaft Bauen und Gestalten“ hin.

Schwierig wird ein Gegensteuern gegen den Qualitätsverfall, wenn Berufsbildungsausschüsse, BBA, und Prüfungskommissionen, die ja alle mit Berufskollegen aus dem GaLaBau bzw. aus Produktionsgartenbau und Landwirtschaft besetzt sind, entsprechende qualitätsmindernde Beschlüsse fassen. Aus Sicht des einzelnen BBA- oder Prü-



**Christoph Bohr, Vorsitzender des BGL-Ausschusses Aus- und Weiterbildung**

fungsausschussmitglieds im Hinblick auf die hohe zeitliche Belastung einer Meisterprüfung, aber auch des früheren Einsatzes des Prüflings als Meister im elterlichen Betrieb, ist der Wunsch nach einer auseinandergezogenen Prüfung oder nach Anerkennung von Lehrgangzeiten als betriebliche Praxis nachvollziehbar. Gesamtberufsständisch gesehen bedeutet das aber eine Qualitätsminderung der Prüfung und des späteren Meisters, auf alle Fälle im Gartenbau. Abgesehen davon verstoßen solche Beschlüsse gegen geltendes Recht, hier den § 81 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz.

Ich appelliere daher eindringlich an die landschaftsgärtnerischen Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse, der Unterausschüsse Gartenbau und der Prüfungskommissionen, schon im eigenen betrieblichen, aber besonders im berufsständischen Interesse alles für den Erhalt der Qualität der landschaftsgärtnerischen Meisterprüfung zu tun. Wenn andere Berufe ein Absinken der Meisterqualität billigend in Kauf nehmen, dann aber keinesfalls der Garten- und Landschaftsbau. Vor dem Hintergrund der immer komplexer werdenden Aufgaben eines landschaftsgärtnerischen Meisters, ob als Unternehmer oder als betriebliche Führungskraft, brauchen wir unbedingt qualitativ hochwertig ausgebildete Meister, die diesen Anforderungen voll gewachsen sind. 

EU-Gesetzgebung im Visier**Parlamentarischer Abend der ELCA voller Erfolg**

Erfahrungsaustausch, verstärkte Zusammenarbeit, regelmäßige Kontakte zu Brüsseler Entscheidungsträgern, aber auch kritische Stellungnahmen zu Gesetzen – die Ziele der europäischen Landschaftsgärtner – prägten den diesjährigen Parlamentarischen Abend der ELCA in Straßburg. Landschaftsgärtner aus sieben Ländern Europas diskutierten mit fünfzehn Mitgliedern des Europäischen Parlaments über Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, die Dienstleistungsstatistik CPV, die EU-Richtlinie für Kleinmotoren, Entwicklungen zur Daseinsvorsorge sowie über den Pflanzenschutz in der Europäischen Union.



*Bill Matthews (GB), Ehrenpräsident des EAC – Europäischer Baumpflegerat – setzt sich für die Zertifizierung zum European tree-worker ein, der im Rahmen von zwei Leonardo-da-Vinci-Projekten von insgesamt 12 europäischen Ländern entwickelt wurde.*



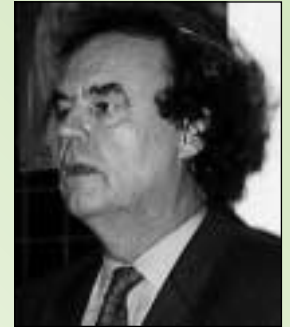
*Erik Krogstrup (DK) befürchtet Manipulationsmöglichkeiten bei der Auftragsvergabe, wenn Zuschlagskriterien wie etwa Ästhetik oder Zweckmäßigkeit bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge berücksichtigt werden sollen.*



*Antoine Berger (CH), Präsident der ELCA, begrüßt die Teilnehmer aus verschiedenen Ländern Europas. Er informiert, dass EU-weit ca. 40.000 GaLa-Bau-Betriebe mit etwa 240.000 Beschäftigten über 10 Milliarden Euro Jahresumsatz erzielen.*



*Herbert Eipeldauer (A) fordert eine Überarbeitung der europäischen Statistik, CPV. Dazu kritisiert er, dass die Bereitschaft der Brüsseler Behörden, sich auf unsere Änderungsvorschläge einzulassen, leider sehr gering ist.*



*Karl-Heinz Florenz, MdB und Obmann der EVP-Fraktion im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments informiert über den Stand der Arbeiten bei der Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.*



*(v.l.n.r.) Rosi Kerr (GB); Jakob Geuze; Astrid Lulling, MdB (L); Bill Matthews (GB); Lord Richard Inglewood, MdB (GB); Herbert Eipeldauer (A). Im Hintergrund: die britische Delegation*



*(v.l.n.r.) Elisabeth Jeggle, MdB (D); Karla Peijs, MdB (NL); Adolf Mock (D); Alexander Radwan, MdB (D); Hermann J. Kurth (D); Werner Langen, MdB (D); Renate Sommer, MdB (D); Werner Küsters (D)*



*Nico Wissing (NL), hier mit Marieke Sanders-Ten Holte, setzt sich für praxisgerechte Lösungen im Bereich der Emissionsregelungen für Kleinmotoren ein. Im GaLaBau betrifft die EU-Richtlinie zum Beispiel Motorsägen.*



*(v.l.n.r.) Elisabeth Jeggle (D), MdB; Adolf Mock (D); Werner Küsters (D) hier im Gespräch über Fördermöglichkeiten von EU-Projekten im Zusammenhang mit der agenda 2000. Elisabeth Jeggle spricht über Chancen und Möglichkeiten im Bereich der Landschaftspflege*



Breite Zustimmung bei den Betrieben

## GaLaBau-Werbekampagne begeistert

Die vom BGL auf dem Verbandskongress in Potsdam vorgestellte GaLaBau-Werbekampagne erfreut sich breiter Zustimmung bei den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus. Dies zeigen die Präsentationen der Kampagne auf den Mitglieder- und Regionalversammlungen, die noch bis Mitte März 2002 bundesweit stattfinden.

Beispiel Westfalen-Lippe: Auf drei Regionalveranstaltungen des Landesverbandes in Hamm, Bielefeld und Münster stellten die Kölner Agentur Barten & Barten und der BGL die geplante Werbekampagne für den GaLaBau vor. Die Teilnehmer waren in hohem Maße begeistert von den vorgestellten Vorschlägen. An allen drei Terminen sprach sich die eindeutige Mehrheit der Anwesenden – mit nur ganz wenigen Gegenstimmen oder Enthaltungen – für die Durchführung der Kampagne aus und war bereit, einen entsprechenden finanziellen Beitrag beizusteuern. Die übereinstimmende Meinung war zudem, dass die Kampagne nicht nur ein Jahr, sondern mindestens drei Jahre laufen sollte, um Erfolge zu erzielen.



*Im Rahmen der GaLaBau-Werbekampagne soll das Signum mit einer einheitlichen Botschaft und einem eindeutigen Absender versehen werden*


Um im Vorfeld der Versammlungen neugierig auf die Werbekampagne zu machen, hat der BGL im Dezember ein Falblatt

mit einem der geplanten Anzeigenmotive an alle Betriebe und Landesverbände verschickt. Einige Betriebe sagten dazu ihre Meinung. Dabei sprachen sich fast alle für die Durchführung einer Werbekampagne aus. Ein Betrieb war so begeistert, dass er nach seinem Austritt aus dem Landesverband schon seinen Wiedereintritt erwägt. Andere Betriebe übten Kritik an dem Anzeigenmotiv der küssenden Frau unter dem Glasbehälter oder an dem Slogan „Mein Garten – ein Ort, der mein Glück vollkommen macht“. Der BGL nimmt diese

**Die neue Display-Wand zur Nachwuchswerbung ist nur der erste Schritt, um landschaftsgärtnerischen Nachwuchs zu gewinnen**

Kritik sehr ernst. Gleichzeitig empfiehlt er allen Betrieben, sich auf den Regional- und Mitgliederversammlungen der nächsten Zeit einen Gesamteindruck über die geplante Kampagne zu machen. Denn hier werden Sie dezidierte Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen erhalten, die der BGL in dem Mailing an alle Betriebe nicht aufführen konnte. Durch die Präsentationen werden mit Sicherheit viele Unklarheiten beseitigt, so dass vereinzelt Kritik zurück genommen werden kann.

### **Nachwuchswerbekampagne folgt auf den Fuß**

Mit großen Schritten gehen auch die Vorbereitungen für die geplante Aktualisierung des Nachwuchswerbekonzeptes des AuGaLa voran. Dabei ist die Vorgehensweise ähnlich wie bei der GaLaBau-Werbekampagne. Um Streuverluste bei der Nachwuchssuche zu vermeiden und die eingesetzten Mittel effizient einzusetzen, wird zunächst durch die GfK Marktforschung GmbH eine Marktstudie durchgeführt. Sie soll Aufschluss darüber geben, aus welchen Gründen der Beruf des Landschaftsgärtners ergriffen wird oder welche Anforderungen für die Ausbildungsbetriebe besonders wichtig sind. Für die Erstellung einer aussagefähigen Studie ist im ersten Schritt eine Befragung von 150 Betrieben vorgesehen. Dabei werden Unternehmer, Ausbilder und Fachkräfte befragt. In einem weiteren Schritt sollen 800 Jugendliche Auskunft geben über die Gründe ihrer Berufswahl und auch über die Gründe, warum sie möglicherweise nicht Landschaftsgärtner werden wollen. Auf Grund der abschließenden Ergebnisse der Marktforschung erfolgt dann die Erarbeitung eines entsprechenden Werbekonzeptes für den landschaftsgärtnerischen Nachwuchs. 



## Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

# Wichtige Neuerungen für GaLaBau-Unternehmer

Einen ersten Überblick über die grundlegenden Veränderungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes (SRMG) haben wir Ihnen bereits in der ersten Ausgabe des Jahres geboten. Wir werden in der heutigen und den folgenden Ausgaben jeweils einzelne Teilbereiche der Neuregelungen und deren Auswirkungen näher beleuchten und vorstellen.

### Neuerungen im Verjährungsrecht

Eine umfassende Neuregelung der Verjährungsfristen mit dem Ziel einer generellen Vereinheitlichung soll durch das SRMG ein Maximum an Klarheit und Einheitlichkeit verwirklichen, um den Vertragsparteien größtmögliche Gewissheit über Bestehen und Dauer ihrer Ansprüche zu verschaffen. Im Grundsatz ist der Ansatz einer einheitlichen regelmäßigen Verjährungsfrist für alle Ansprüche mit Abweichungen für besondere Bereiche beibehalten worden. Doch anders als bisher soll nun der Regelfall in der Praxis nicht mehr die Ausnahme sein.

In § 195 BGB ist eine einheitliche neue Regelverjährung von drei Jahren eingeführt worden. Anders als die bisherige regelmäßige Verjährung von 30 Jahren, die faktisch nur der Auffangtatbestand für den Fall fehlender kürzerer Fristen war, sind die nunmehr geltenden drei Jahre tatsächlich als „Normalfall“ konzipiert.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nicht mehr mit der Entstehung des Anspruchs, sondern gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis, dem neuen subjektiven Element, verjährt der Anspruch aber spätestens in 10 bzw. bei der Verletzung des

Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit in 30 Jahren.

### Abweichung von der Regelverjährung

Auch nach der Reform des Verjährungsrechts bestehen Abweichungen von der Regelverjährung. So beträgt nach § 196 BGB bei Ansprüchen auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie bei den Ansprüchen auf die Gegenleistung 10 Jahre.

Der 30-jährigen Verjährung unterliegen nach § 197 Abs. 1 BGB

- Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,
- Familien- und erbrechtliche Ansprüche,
- rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
- Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden oder vollstreckbaren Urkunden
- Ansprüche, die durch in Insolvenzverfahren erfolgte Feststellungen vollstreckbar geworden sind.

Ebenfalls der 30-jährigen Verjährung unterliegen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 die Mängelansprüche bei dinglichen Rechten aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann oder sonstigen Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind.

### Fünffährige Verjährung für Bauwerke und Baustoffe

Für Mängel eines Bauwerkes und eines „Werkes“, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, sieht § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB für die

werkvertragliche Gewährleistung eine 5-jährige Verjährung vor. Gleiches gilt für die kaufrechtlichen Mängelansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Unter der Regelverjährung von 3 Jahren bleibt schließlich die Verjährung des größten Teils der kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüche. Hier gilt grundsätzlich eine Verjährung von 2 Jahren. Die Frist beginnt bereits mit der Lieferung der Kaufsache, bei Grundstücken mit der Übergabe, bei Werken mit der Abnahme und nicht mit Ablauf des Kalenderjahres. Nur bei Arglist des Verkäufers bzw. Werkunternehmers hinsichtlich des Mangels und bei nicht körperlichen Werken bleibt es bei den 3 Jahren der Regelverjährung.

Insoweit hat sich die Standardverjährungsfrist auch im Werkvertragsrecht auf künftig 2 Jahre statt bisher 6 Monate, wie im Kaufrecht, verlängert. Diese Standardfrist ist einschlägig, wenn die Werkleistung des Unternehmers darin besteht, eine Sache herzustellen, zu warten oder zu verändern sowie ferner bei den hierzu erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen.

Auch die Arbeiten an einem Grundstück, z.B. an einer Aufschüttung oder das Anlegen einer Drainageleitung fallen unter die 2-Jahres-Frist, die nach altem Recht lediglich ein Jahr betrug.

### Abgrenzung Bauwerk/Grundstück im Werkvertragsrecht

Die im Einzelfall oft schwierige Abgrenzung ist auch weiterhin vorzunehmen, ob ein Unternehmer an einem Grundstück gearbeitet hat (Verjährung künftig 2 Jahre) oder an einem Bauwerk (Verjährung nach wie vor 5 Jahre). Arbeiten an einem Bauwerk sind Terrassenarbeiten, Pflasterungen einer Garagenzufahrt (OLG Düsseldorf AZ: 22 U

194/99), der Einbau einer Zentralheizung oder der Hausbau. Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits bestehenden Bauwerk verjähren nach 5 Jahren, wenn sie für Konstruktion, Erhalt oder Benutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

Arbeiten an einem Grundstück sind bloße Arbeiten am Grund und Boden, Erdarbeiten oder unmittelbar damit verbundene Leistungen, die nicht mit einer Bauwerkserrichtung selbst im Zusammenhang stehen und die allein einen Bauvertrag ausmachen. Arbeiten am Grundstück sind unstreitig Unterhaltungs- oder Pflegearbeiten, die bloße Gartengestaltung, für sich allein vorgenommene Baggerarbeiten, Planierungsarbeiten oder Abbrucharbeiten, Ausschachtung, Aufschüttung, Drainage, bei der die Rohre ohne mechanische Verbindung ins Erdreich eingebettet sind.

Sowohl die 2-Jahres- als auch die 5-Jahres-Frist beginnen mit der Abnahme des Werkes. Zum Vergleich: im Kaufrecht beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe der Kaufsache.

Werkleistungen, die weder Bauwerke sind, noch auf die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache gerichtet sind, verjähren künftig nicht mehr innerhalb von 6 Monaten, sondern innerhalb der 3-jährigen Regelfrist.

### Gewährleistungsfrist bei VOB/B

Grundsätzlich besteht ein Verbot, die 5-Jahres-Frist bei Bauwerken durch allgemeine Geschäftsbedingungen abzukürzen (§ 309 Nr. 8 b ff BGB). Anders ist es nur dann, wenn die Parteien Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen vereinbaren (VOB/B). Danach beträgt die Gewährleistungsfrist – wie bisher – für Arbeiten am Bauwerk 2 Jahre und für Arbeiten am Grundstück 1 Jahr (§ 13 VOB/B).

Die VOB/B muss aber als Ganzes vereinbart werden. Es genügt nicht, lediglich die Vorschrift des VOB/B über die Gewährleistungsfristen mit in den Werkvertrag einzubeziehen.

Durch eine Individualvereinbarung kann die Gewährleistung für alle Fälle des Werkvertrags ganz ausgeschlossen werden, sofern der Unternehmer den Mangel nicht arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernimmt (§ 639 BGB). Diese weitreichende Möglichkeit des Haftungsausschlusses gilt sogar für die 5-Jahres-Frist bei Bauwerken. Ein umfassender Ausschluss der Gewährleistung gegenüber einem wachsamem Vertragspartner wird jedoch nur ausnahmsweise in Betracht kommen; denn in aller Regel dürfte das in der Praxis gegenüber dem Auftraggeber – wenn dieser aufpasst – nicht durchsetzbar sein. Hinzu kommt, dass eine „echte“ Individualvereinbarung vorliegen muss, an deren Beurteilung strenge Maßstäbe gestellt werden. Sie müssen also zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelt worden sein und von Seiten des Verwenders (des Unternehmers) darf keine mehrmalige Nutzung einer einzelnen Individualvereinbarung vorgesehen sein. Die Möglichkeit, die Gewährleistung durch Individualvereinbarung ganz auszuschließen, gab es auch schon im alten Recht, spielte in der Praxis jedoch aus den genannten Gründen keine Rolle.

### **Hemmung der Verjährung**

Während bislang die gerichtliche Verfolgung eines Anspruchs zur Unterbrechung der Verjährung führte, nach deren Wegfall die Verjährungsfrist neu begann, steht mit dem SRMG ab 1. Januar 2002 die Hemmung der Verjährung im Vordergrund. Die wichtigste Neuerung der verschiedenen Änderungen für die betriebliche Praxis ist der neue Hemmungstatbestand der „Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen“ gemäß § 203 BGB,

der auch schon durch die bisherige Rechtsprechung zu § 242 BGB (Einwendung unzulässiger Rechtsausübung) anerkannt war. Gemäß § 203 BGB ist im Falle schwebender Verhandlungen die Verjährung so lange gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt sodann frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Da diese Vorschrift aus dem neuen allgemeinen Verjährungsrecht jetzt auch im Gewährleistungsrecht des Werkvertrages gilt, konnte die Vorschrift des alten Rechts aufgehoben werden, wonach die Verjährung so lange gehemmt war, wie der Unternehmer damit beschäftigt war, die vom Besteller behaupteten Mängel zu überprüfen oder Nachbesserung zu versuchen.

### **Weitere Hemmungstatbestände**

Gemäß § 204 BGB wird die Hemmung zudem bei der Erhebung einer Klage auf Leistung, der Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren oder bei der Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren ausgelöst. Im Gegensatz zur Unterbrechung wird bei einer Hemmung der Verjährungsfrist der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 209 BGB). Bei einer Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung, also etwa durch die Erhebung einer Klage, endet die Hemmung mit einer Nachfrist von 6 Monaten nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Abs. 2 BGB).

### **Unterbrechung/Neubeginn der Verjährung**

Die bislang gesetzlich normierte Unterbrechung wird ab 1. Januar 2002 präziser als „Neubeginn“ der Verjährung gefasst und findet für die Fälle Anwendung, in denen der Schuldner

dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 212 Abs. 1 BGB).

### **Übergangsregelungen bei der Verjährung**

Während das modernisierte Schuldrecht als Ganzes grundsätzlich für Neuverträge, also für alle ab dem 1. Januar 2002 entstandenen Schuldverhältnisse gilt, sind für die Verjährung folgende Übergangsregelungen maßgeblich:

Generell findet das neue Verjährungsrecht auf die am 1. Januar 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung.

Von dieser Regelung gibt es drei Ausnahmen bzw. Abweichungen:

- Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung bestimmen sich für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem BGB in der bis dahin geltenden Fassung. Das gilt auch, wenn nach dem 31. Dezember 2001 ein Umstand eintritt, bei dessen Vorliegen nach dem BGB in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung eine vor dem 1. Januar 2002 eintretende Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt oder als erfolgt gilt. Wo nach neuem Recht an die Stelle einer Unterbrechung eine Hemmung tritt, gilt: eine nach altem Recht vor dem 1. Januar 2002 eingetretene und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendete Unterbrechung gilt als mit dem 31. Dezember 2001 beendet. Die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2002 gehemmt.
- Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Verjährungsrecht länger als nach dem alten, gilt die kürzere Frist. Das Vertrauen des Schuldners auf die nach altem Recht früher eintretende Verjährung genießt also Vorrang.
- Ist die Verjährung nach dem

neuen Verjährungsrecht kürzer als nach dem alten, muss differenziert werden:

- es gilt die neue, kürzere Frist, jedoch mit der Maßgabe, dass Fristbeginn der 1. Januar 2002 ist;
- dies gilt wiederum nicht, wenn die alte (längere) Frist im konkreten Fall vor dem Ablauf der neuen, kürzeren Frist (diese beginnend mit dem 1. Januar 2002) abgelaufen wäre. Liegt es so, tritt Verjährung zu dem früheren Zeitpunkt ein.

Nachfolgendes Beispiel zeigt den Umgang mit der komplizierten Übergangsregelung:

Ein Anspruch auf rückständige Wohnraummiete aus dem Jahre 1998 verjährt nach altem Recht in 4 Jahren, mithin Ende 2002 (4 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist). Nach neuem Recht gilt die kürze (Regel-) Verjährung von 3 Jahren nach § 195 BGB. Für den am 1. Januar 2002 bestehenden, noch nicht verjährten Anspruch gilt: grundsätzlich kommt die neue, kürzere Verjährung zur Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass diese mit dem 1. Januar 2002 beginnt.

Da die alte, längere Frist jedoch Ende 2002 und damit vor dem Ablauf der so berechneten neuen Frist (3 Jahre ab dem 1. Januar 2002) läuft, gilt die Verjährung mit dem Ablauf der älteren, längeren Frist Ende 2002 als eingetreten. Wäre der Anspruch auf rückständige Wohnraummiete im vorgenannten Beispiel im Sommer 2001 entstanden und bestünde zum 1. Januar 2002 noch fort, käme die neue, kürzere 3-jährige Regelverjährung – beginnend mit dem 1. Januar 2002 – zum Einsatz.

**Weitere Informationen zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz finden Sie auf Seite 15.**



# Übersicht über die neuen Verjährungsfristen

Art des Anspruchs	Frist	Norm	Anmerkungen
Alle Ansprüche (Ausnahme: Es besteht eine Sonderregelung.)	3 Jahre	§ 195	Verjährungsbeginn mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis des Anspruchs vorliegt (§ 199 I)  Absolute Verjährung bei Unkenntnis des Anspruchs: - 30 Jahre bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung hochrangiger Rechtsgüter wie Freiheit, Körper, Leben oder Gesundheit ( § 199 II). Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen sonstigen Schadensersatzansprüchen ( § 199 III), 30 Jahre ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs und der Unkenntnis. Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen anderen Ansprüchen (§ 199 IV). Bei Unterlassungsansprüchen tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung, § 199 V.
Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen.	2 Jahre*		Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, bei Grundstücken: Übergabe, (§ 438 II).
Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen über Sachen, die für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.	5 Jahre		Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, § 438 II.
Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung wegen Belastung der Kaufsache mit einem Recht eines Dritten - dingliches Recht auf Herausgabe - im Grundbuch eingetragenes Recht.	30 Jahre	438 I Nr. 1 a, b	Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, bei Grundstücken ist die Übergabe Verjährungsbeginn, § 438.
Gewährleistungsansprüche bei Werkverträgen über die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache.	2 Jahre	§ 634 a I Nr.1	Verjährungsbeginn: Abnahme (§ 634 a II).
Gewährleistungsansprüche aus Werkverträgen, die weder die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache zum Inhalt haben noch ein Bauwerk betreffen.	3 Jahre	§ 634 a I Nr. 3 i. V m. § 199	Verjährungsbeginn: § 199, s.o. unter „Alle Ansprüche“ zu Beginn der Tabelle.
Gewährleistungsansprüche für Mängel an einem Bauwerk.	5 Jahre	§ 634 a I Nr. 2 oder § 438 Nr. 2 a	Verjährungsbeginn: Abnahme (s. § 634 a II), beziehungsweise Ablieferung der Sache.
Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und auf sonstige Rechte an einem Grundstück.	10 Jahre	§ 196	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 1	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Familien- und erbrechtliche Ansprüche.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 2	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 3	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 4	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 5	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.  *Ausnahme ist § 438 III 1: Bei Arglist gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 1995. (§ 438 III Satz 2 i.V.m. § 438 I Nr. 2)

*Ausländische Unternehmer***Wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer****Achtung: Änderung bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Werklieferungen bzw. Werkleistungen ausländischer Unternehmer!**

Für den leistungsempfangenden Unternehmer bedeutet dies: Empfängt er Werklieferungen bzw. Werkleistungen ausländischer Unternehmer, ist er ab 1.1.2002 nicht mehr (nur) Haftungs-, sondern originärer Steuerschuldner. Denn zum 1.1.2002 trat der mit dem Steueränderungsgesetz 2001 in das Umsatzsteuergesetz eingefügte § 13b UStG in Kraft; das Abzugsverfahren mit der sog. Nullregelung gemäß §§ 18 (8) UStG, 51 – 58 UStDV ist nicht mehr anzuwenden.

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um einen kurzen Überblick aus der Perspektive des leistungsempfangenden inländischen Unternehmers; Detailfragen können aus Platzgründen an dieser Stelle nicht angesprochen werden. Die Darstellung folgt dem Schreiben am 5.12.2001 des Bundesfinanzministeriums, das auf der Seite des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) oder aber zusammen mit einem Merkblatt auch unter [www.ihk-muenster.de](http://www.ihk-muenster.de) abrufbar ist. Das Merkblatt der DIHK äußert sich auch zur buchhalterischen Erfassung entsprechender Geschäftsvorfälle.

Betroffene GaLaBau-Betriebe sollten angesichts der Komplexität und Tragweite der Gesetzesänderung unverzüglich ihren Steuerberater ansprechen und mit ihm das weitere Vorgehen abstimmen.

Für folgende nach dem 31. Dezember 2001 im Inland ausgeführte steuerpflichtige Umsätze schulden Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts als

Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für:

- Werklieferungen im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Dazu gehören insbesondere die Werklieferungen der Bauunternehmer, der Montagefirmen und anderer Handwerksbetriebe.
- Sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Der Begriff der sonstigen Leistungen umfasst auch Werkleistungen gewerblicher Unternehmen.
- Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch auf die Umsätze für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers.

Für die Frage, ob ein Unternehmer im Ausland ansässig ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Leistung ausgeführt wird; dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn das Merkmal der Ansässigkeit bei Vertragsabschluss oder bei Ausführung des Umsatzes noch nicht vorgelegen hat.

Die Tatsache, dass ein Unternehmer bei einem Finanzamt im Inland umsatzsteuerlich geführt wird, ist kein Merkmal dafür, dass er im Inland ansässig ist.

Ist es für den Leistungsempfänger nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland ansässig ist, schuldet der Leistungsempfänger die

Steuer nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 4 Satz 1 UStG ist. Die Bescheinigung hat der leistende Unternehmer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen (Vordruckmuster USt 1 TS).

**Entstehung der Steuer**

Für die o.a. steuerpflichtigen Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats (§ 13b Abs. 1 UStG). § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG gilt entsprechend.

Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13b Abs. 1 Satz 3 UStG). Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Leistungsempfänger die Anmeldung der Steuer auf das Entgelt oder Teilentgelt bereits in dem Voranmeldungszeitraum anmeldet, in dem die Beträge von ihm verausgabt werden.

**Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer**

In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist Bemessungsgrundlage der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer).

**Rechnungserteilung**

Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 13b UStG aus, für die der Leistungsempfänger noch die

Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet (§ 14a Abs. 4 Satz 1 UStG), in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist. Neben den übrigen Angaben nach § 14 Abs. 1 UStG ist in den Rechnungen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14a Abs. 4 Satz 2 UStG). Für den Fall, dass in der Rechnung dieser Hinweis fehlt, wird der Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden. Im Fall des gesonderten Steuerausweises durch den leistenden Unternehmer wird die Steuer von diesem nach § 14 Abs. 2 UStG geschuldet.

Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

**Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers**

Der Leistungsempfänger kann die von ihm nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistung entfällt, ist sie bereits abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

**Aufzeichnungspflichten**

Neben den allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG müssen in den Fällen des § 13b Abs. 1 und 2 UStG beim Leistungsempfänger die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG enthaltenen Angaben über die von ihm ausgeführten oder noch nicht ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen aus den Aufzeichnungen zu erse-

hen sein. Auch der leistende Unternehmer hat diese Angaben gesondert aufzuzeichnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

### Übergangsregelung

Die Vorschriften zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist.

Soweit Entgelte oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 gezahlt worden sind, ist das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 UStG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.

Der leistende Unternehmer hat für eine Anzahlung eine Brutto-Rechnung oder eine Rechnung mit offenem Steuerausweis zu erstellen. Soweit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die in Rechnung gestellte Steuer im Besteuerungszeitraum 2001 als Vorsteuer abziehen.

In einer nach dem 31. Dezember 2001 ausgestellten Schlussrechnung sind die Nettobeträge auszuweisen. Der Nettobetrag der Anzahlung ist anzurechnen. Bei der Berechnung der vom Leistungsempfänger geschuldeten Steuer ist die im Abzugsverfahren abgeführte Steuer gegen zu rechnen (§ 27 Abs. 4 UStG). Dieser verminderte Betrag ist auch für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG maßgebend. Die Regelungen über das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV, Abschn. 233 bis 239 UStR) sind auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden.

*Dr. Jörg Staff, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
Duske, Becker & Sozien, Berlin*

### Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

## Verzug ohne Mahnung wird künftig erleichtert

Eines der Kernstücke der Schuldrechtsreform ist das Leistungsstörungenrecht. Es betrifft die Rechte, die dem Gläubiger zustehen, wenn der Schuldner die Leistung gar nicht, oder aber nicht ordnungsgemäß erbringt. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Vorschriften über die verspätete Leistung, den sog. Verzug.

Nach bisheriger Regelung war für Geldforderungen zwingend vorgeschrieben, dass der Verzug „30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung“ oder „einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung“ eintritt. Diese durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen eingeführte Regelung war völlig verunglückt, da entgegen dem Beschleunigungsziel des Gesetzes der Gläubiger den „30-Tage-Verzug“ nicht vor Ablauf dieser Frist herbeiführen konnte, auch wenn im Vertrag ein früherer Zahlungstermin vereinbart wurde oder nach Rechnungsstellung und Mahnung ein vorzeitiger Verzugseintritt hätte begründet werden können.

Das ist nun korrigiert worden. Zunächst ist wichtig, dass der Verzug im Regelfall nur eintritt, wenn der Gläubiger eine Mahnung ausspricht. Es gibt nach der neuen Rechtslage zahlreiche Fallgestaltungen, in denen eine Mahnung entbehrlich ist. Nach wie vor ist – wie bisher auch – eine Mahnung entbehrlich, wenn nach dem Kalender ein feststehender Zeitpunkt für die Leistung exakt berechnet werden kann, wie z.B. der 15. April. Nunmehr gilt dies auch für Fälle, bei denen „der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender bestimmen lässt“

(§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Ein klassisches Beispiel dafür ist die Vereinbarung einer Zahlung „4 Wochen nach Erhalt der Ware“.

Außerdem tritt der Verzug auch dann ohne Mahnung ein, wenn der Schuldner „die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert“ oder „aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist“ (§ 286 Abs. 2 Nrn. 3, 4 BGB). Die letzte Variante ist leider so ungenau, dass gerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert sind. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diesen Fall mit Leben füllen wird.

Neu ist innerhalb der „30-Tage-Regel“ beim Verzug auch, dass nicht jede Form einer Geldforderung den Verzugseintritt nach sich zieht, sondern nur bei sog. „Entgeltforderungen“ im Sinne des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB. Damit sind insbesondere Werklohnforderungen, aber auch Kaufpreisforderungen gemeint. Dieser Begriff umfasst aber nicht Darlehensrückzahlungsansprüche oder Schadensersatzansprüche in Geld. Bei dieser Art von Geldforderungen besteht die Notwendigkeit zu mahnen weiterhin, um den Schuldner in Verzug zu setzen, wenn man von den oben dargestellten Ausnahmen absieht.

Besonderheiten bestehen für den nunmehr in § 13 BGB gesetzlich definierten Verbraucher. Danach ist „Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“ (§ 13 BGB). Bei Rechtsgeschäften mit dieser Personengruppe

ist darauf zu achten, dass in der Rechnung besonders darauf hingewiesen wird, dass der Schuldner nach 30 Tagen automatisch in Verzug gerät mit der Folge, dass die Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen ist und möglicherweise weitere Schadensersatzansprüche bestehen.

Unverändert geblieben ist gegenüber dem alten „Verzugsrecht“ auch, dass der Schuldner die Leistungsverspätung zu vertreten hat. Insoweit ist auch die Möglichkeit, sich auf unverschuldete Zahlungsschwierigkeiten zu berufen, um dem Verzug und seinen Folgen zu entgehen, weiterhin aussichtslos.

Auch die Rechtsfolge des Verzugs, ein Schadensersatzanspruch, ist gleich geblieben, wobei jedoch bei den Verzugszinsen deutliche Verschärfungen vorgenommen wurden. Eine nicht rechtzeitig geleistete Geldschuld ist gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der nunmehr in § 247 BGB legal definiert ist und seit dem 1. Januar 2002 bei 2,57 Prozent liegt, zu verzinsen. Insoweit liegen die Verzugszinsen derzeit bei 7,57 Prozent. Ist bei dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen (siehe oben) sogar 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, also derzeit 10,57 Prozent.

Es kommt im übrigen nicht darauf an, ob der Gläubiger tatsächlich einen Schaden erlitten hat oder die tatsächliche Schadenshöhe niedriger als der entsprechende Verzugszins liegt.

Ob die Korrektur der Fehlkonstruktion des Zahlungsbeschleunigungsgesetzes aus dem Jahre 2000 nunmehr die Zahlungsmoral der Schuldner erhöht, bleibt abzuwarten. Sicher ist, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Verzugs durch die Erleichterungen beim Verzugseintritt und die Höhe der Verzugszinsen beträchtlich gesteigert wurde.

*Rating kurz vor der Einführung*

## Neue Regeln verändern die Kreditvergabe

Die neue europäische Eigenkapitalregelung für Banken (Basel II) wird das Verhalten der Banken bei der Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen deutlich verändern.

### Warum betrifft die neue Regelung bei den Kreditvergaben den deutschen Mittelstand besonders?

Weil sich gerade in Deutschland die mittelständischen Unternehmen deutlich weniger als in den meisten anderen europäischen Staaten über Eigenkapital finanzieren. Bei der Finanzierungskultur bestehen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erhebliche Unterschiede. Diese ist weniger von der Unternehmensstruktur selbst, als von dem Finanzierungssystem und den Finanzierungsgewohnheiten des jeweiligen Landes abhängig.

Die mittelständisch geprägte deutsche Wirtschaft finanziert sich zum Beispiel im Vergleich zu den meisten anderen europäischen Ländern wesentlich stärker über Bankkredite. Konsequenz ist eine vergleichsweise relativ schlechte Ausstattung mit Eigenkapital. Kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland finanzieren sich zu über 65 Prozent über Bankkredite und nur zu etwa 5 Prozent aus Eigenkapital.

Der Landschaftsbau ist zudem, ähnlich wie andere Baubereiche, nicht mit den gleichen Methoden und Kriterien zu bewerten wie etwa Unternehmen, die Serienproduktion betreiben. Zudem darf der Garten- und Landschaftsbau auch nicht mit dem Bauhauptgewerbe in einen Topf geworfen werden. Eine entsprechende Branchendifferenzierung bei der

Anwendung der Bewertungskriterien durch die Banken ist daher entscheidend. Um dies der Bank deutlich machen zu können, kann der Betriebsvergleich als wichtige Argumentationshilfe zur Abgrenzung dienen.

Zukünftig wird ein „Zeugnis“ über die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, das Rating, ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Kreditvergabe sein. Es gibt bereits erste Berichte, auch von Unternehmen im GaLaBau, die von Blauen Briefen der Banken und der Drohung der Sperrung weiterer Kredite sprechen, sofern nicht kurzfristig schlüssige Konzepte zur Zukunftssicherung vorlegt werden können. Hier greifen offensichtlich schon die ersten Auswirkungen des anstehenden Ratings.

Der offizielle Aufschub der verbindlichen Einführung des Ratings bedeutet nicht, dass die Banken erst im Jahre 2005 damit beginnen werden. Um die geforderten Zeitreihen aufstellen zu können, beginnen viele Banken bereits 2002, spätestens aber 2003 mit der Einführung des Ratings.

Das Rating dient der Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen konkret: Eine gute Einstufung bedeutet günstige Kreditkonditionen, eine weniger gute oder schlechte Einstufung entsprechend deutlich schlechtere Konditionen als heute oder gar die Kreditverweigerung.

In das Rating fließen sowohl quantitative Bewertungsfaktoren (Bewertung der Zahlen und harten Fakten) als auch die qualitativen Faktoren ein. Der Unterschied zu den bisher bekannten Kreditwürdigkeitsprüfungen liegt in der mit voraussichtlich bis zu

40 Prozent deutlich stärkeren Gewichtung der qualitativen Faktoren.

Die quantitativen Faktoren sind zum Teil bereits vorhanden, auch wenn hier in Bezug auf ein leistungsfähiges Controlling sicherlich noch vielfach Verbesserungen erforderlich sind.

Die qualitativen Faktoren hingegen sind meist für die Banken nur schwer abrufbar. Die Banken sind daher zu einer kritischen Durchleuchtung der Unternehmen gezwungen.

Hier besteht für jedes Unternehmen die wichtige und entscheidende Aufgabe, die Transparenz der Unternehmenssituation und -entwicklung zu verbessern und gegenüber der Hausbank zu kommunizieren.

Die qualitativen Faktoren müssen der Bank auf Verlangen in schriftlicher Form vorgelegt werden können.

Hierzu zählen u.a.:

- die Unternehmensorganisation, Strategien und Konzepte für Krisensituationen
- Regelungen der Unternehmensnachfolge
- Qualifikation der Geschäftsführung
- Gesamtstrategie des Unternehmens
- Zukunftsorientierung des Unternehmens (potenzielle Markt- und Wettbewerbsveränderungen)
- Personalkonzept und Personalplanung

Fehlt diese Dokumentation, ist ein wesentliches Kriterium bei der Kreditwürdigkeitsprüfung bereits nicht erfüllt. Bei einer Gewichtung dieser Faktoren von bis zu 40% wird gegebenenfalls schon der entscheidende Schritt zu schlechten Konditionen oder zur Kreditverweigerung getan.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der Beurteilung wird das Vorhandensein leistungsfähiger Controllinginstrumente sein, wie etwa:

- Zeitnahe Berichterstattung
- Brancheneinordnung /


- Betriebsvergleich
- Finanzplanung
- Planungsrechnungen und Soll-/Ist-Vergleich
- Liquiditätsplanung und -steuerung
- Finanzierungsstrategien.

Letztendlich wird natürlich wie bisher die Dokumentation der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens von mitentscheidender Bedeutung bei der Kreditvergabe sein.

Es wird aber deutlich, dass für das Rating zahlreiche zusätzliche Unterlagen und Informationen aufbereitet werden müssen. Dabei sollen diese nicht nur vergangenheits-, sondern auch zukunftsbezogen sein.

Zu beachten ist zudem, dass es sich beim Rating nicht um einen einmaligen Vorgang handeln wird. Das Rating wird von den Banken in gewissen Abständen aktualisiert werden, um die Ausfallwahrscheinlichkeit von Krediten stets beurteilen zu können.

Je mehr der geforderten Unterlagen beim ersten Rating vorliegen, desto größer ist die Chance einer guten Einstufung. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Hausbank über das Thema Rating zu sprechen und deren Anforderungen zu erfragen.

Bei allen Schwierigkeiten sollte nicht die Chance übersehen werden, durch die hohen Anforderungen wichtige betriebliche Verbesserungen in Gang zu setzen und bei einem guten Rating möglicherweise sogar bessere Konditionen als bisher zu erzielen. 

## Seminare der Landesverbände

Die Landesverbände des BGL bieten unten stehende Seminare an. Die Teilnahme an den Seminaren ist nur für die Mitglieder der genannten Zielgruppen möglich. Allerdings können Interessierte der höheren Zielgruppe teilnehmen. In der Lehrgangsg Gebühr nicht enthalten sind die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

(M) = Preis f. Mitglieder, (N) = Preis f. Nichtmitglieder,

(A) = reduzierte Seminargebühr für Auszubildende

Anfragen sind ausschließlich per Fax möglich bei:

- GaLaBau-Service GmbH (GBS) Hessen-Thüringen  
**Fax (0 61 22) 9 31 16-24**
- Förderverein Landschaftsbau Hochschulen (FLH)  
**Fax (0 40) 34 48 77**
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)  
**Fax (0228) 69 00 29**
- LV Hamburg  
**Fax (0 40) 84 90 02 69**
- LV Westfalen-Lippe  
**Fax (0 23 85) 9 11 22 22**
- LV Berlin/Brandenburg  
**Fax (030) 8 15 35 08**
- Grün-Company Baden-Württemberg GmbH  
**Fax (07 11) 9 75 66 20**
- LV Sachsen  
**Fax (03 52 04) 4 43 52**
- LV Rheinland  
**Fax (02 21) 7 15 10 41**
- Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan GmbH  
**Fax (0 81 61) 48 78 48**

### Termin Thema Veranstalter Gebühr

#### Zielgruppe 1: Unternehmer / Geschäftsführer

Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
21.02.2002	Liquiditätskontrolle, Erkennen von Liquiditätsengpässen	LV Sachsen	77,00 € (M) 118,00 € (N)
01.03.2002	Stopp dem Preiswahnsinn – Strategien im Preiskampf	LV Westfalen-Lippe	200,00 € (M) auf Anfrage (N)
08.03.2002	Methoden der Angebotskalkulation	LV Westfalen-Lippe	125,00 € (M) auf Anfrage (N)
21.03.2002	Vor Zahlungsausfällen schützen	LV Sachsen	kostenfrei
26.03.2002	Das Internet als Marketinginstrument	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	119,00 € (M) 155,00 € (N)

#### Zielgruppe 2: Bauleiter / technische Betriebsleiter

21.03.2002	Übungsfälle zum Bauvertragsrecht, Teil 1	Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan	78,00 € (M) 117,00 € (N)
------------	--	---	-----------------------------

#### Zielgruppe 3: Verwaltung / kaufmännische Fachkräfte

14.02.2002	Neue Kommunikationstechniken	Grün Company	140,00 € (M) 185,00 € (N)
------------	------------------------------	--------------	------------------------------

#### Zielgruppe 4: Ausbilder

22.-23.02.2002	Mehr Zeit für die Ausbildung	LV Westfalen-Lippe	WdA
06.-07.03.2002	Auszubildende erfolgreich motivieren	LV Westfalen-Lippe	WdA
08.-09.03.2002	Erfolgreiche Ausbildung im Team	LV Westfalen-Lippe	WdA
22.03. - 23.03.2002	Weiterbildung der Ausbilder: „Wegebau - Lust oder Frust?“	LV Hamburg	Kostenfrei für Mitglieder
05.04. - 06.04.2002	Mehr Zeit für die Ausbildung Aufbauseminar	LV Hamburg	WDA

#### Zielgruppe 5: Baustellenleiter / Vorarbeiter

18.-19.02.2002	Baustellenorganisation und Abwicklung	LV Sachsen	269,00 € (M) 299,00 € (N)
20.02.2002	Bauvertrag u. Gewährleistung in der Praxis	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)

### Termin Thema Veranstalter Gebühr

22.-23.02.2002	Fachkraft für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	LV Sachsen	271,00 € (M) 322,00 € (N)
27.02.2002	Schwimmteiche, Bau und Nutzung eines Ökosystems	LV Sachsen	140,00 € (M) 169,00 € (N)
28.2.-1.3.2002	Schnitt und Pflege von Bäumen und Sträuchern	LV Sachsen	250,00 € (M) 281,00 € (N)
05.03.2002	Neue Erkenntnisse aus der Vegetationstechnik	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	152,00 € (M) 198,00 € (N)
19.03.2002	Neuer Kommentar zur VOB DIN 18 320	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	200,00 € (M) 260,00 € (N)
26.04.2002	Pflanzen aus mediterranen Bereichen	LV Hamburg	52,00 € (M) 62,00 € (NM)

#### Zielgruppe 6: Landschaftsgärtner / Gehilfen

22.02.2002	Verbesserung von Baumstandorten	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
04.-05.03.2002	Unterbau – Platten – Verbundsteine – Leitsteine	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	270,00 € (M) 351,00 € (N)
08.03.2002	Verbesserung von Baumstandorten	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
12.-13.03.2002	Innenraumbegrünung	FLL/FLH	auf Anfrage (M) auf Anfrage (N)
13.-17.03.2002	Doppelseilklettertechnikkurs Teil 2: Rettung aus dem Baum	LV Hamburg	496,00 € (M) 644,00 € (N)
14.03.2002	Praktische Anwendung der VOB auf der Baustelle	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	153,00 € (M) 199,00 € (N)
15.03.2002	Praktische Anwendung der VOB auf der Baustelle	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	153,00 € (M) 199,00 € (N)
15.03.2002	Verwendung von Stauden	LV Hamburg	145,00 € (M) 175,00 € (N)

#### Zielgruppe 7: Facharbeiter / Gartenarbeiter / Sonstige

18.-22.02.2002	Historische Pflasterbeläge	LV Sachsen	243,00 € (M) 276,00 € (N)
20.2.-22.02.2002	Teichbau	LV Sachsen	243,00 € (M) 276,00 € (N)
25.-26.02.2002	Gehölzpflanzung und Fertigstellungspflege	LV Sachsen	199,00 € (M) 230,00 € (N)
25.-27.02.2002	Gehölzbestimmung im Winter	LV Sachsen	276,00 € (M) 307,00 € (N)
04.-5.03.2002	Gehölzschnitt	LV Sachsen	199,00 € (M) 230,00 € (N)
04.-08.03.2002	Vorarbeiter Stufe I	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	498,00 € (M) 647,00 € (N)
06.-08.03.2002	Polygonaler Plattenverband	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	409,00 € (M) 532,00 € (N)
11.-12.03.2002	Der Gehilfe auf dem Weg zum Vorarbeiter	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	213,00 € (M) 277,00 € (N)
11.-13.03.2002	Vorarbeiter Stufe II	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	317,00 € (M) 412,00 € (N)
11.-15.03.2002	Terrassenbau	LV Sachsen	268,00 € (M) 301,00 € (N)
13.-15.03.2002	Pflastern mit Natursteinen Grundkurs für wenig Geübte	Akademie Landschaftsbau Weihenstephan	294,00 € (M) 382,00 € (N)



Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
25.-26.03.2002	Feldmesstraining für Gehilfen auf dem Weg zum Vorarbeiter	Akademie Landschaftsbau Weißenstephan	217,00 € (M) 282,00 € (N)
08.-09.04.2002	Stauden, ihre Standorte und Pflege	LV Sachsen	112,00 € (M) 143,00 € (N)
14.05.2002	Pflanzen für den Wassergarten	LV Sachsen	92,00 € (M) 123,00 € (N)

## ● BUCHTIPPS

### → Bundeskleingartengesetz Textsammlung

Die handliche Textsammlung enthält vollständig die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für das gesamte Kleingartenwesen.

Über den Text des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) hinaus bietet die Ausgabe unter anderem einschlägige Auszüge aus

- dem BGB
- dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und dem Sachenrechtsänderungsgesetz
- dem Einführungsgesetz zum BGB
- dem Vermögensgesetz
- dem BauGB
- den Bauordnungen der Länder
- dem Bewertungsgesetz
- dem Grundsteuergesetz und anderen gesetzlichen Regelungen.

Die Einleitung gibt einen Überblick über den Inhalt und den Anwendungsbereich des BKleingG. In verständlicher Weise werden die wichtigsten Fragestellungen aus der Praxis behandelt, insbesondere auch die neuen Länder betreffend. Dies erleichtert jedem den Umgang mit der Materie Kleingartenrecht.

**Bundesklingartengesetz, bearbeitet von Dr. Lorenz Mainczyk, 2. Auflage, 2001, 208 Seiten, DIN A5, kartoniert, ISBN 3-8073-1856-9, Verlagsgruppe Jehle Rehm, München**

### → Wertguthabenerführung und Summenfelderverfahren

Das seit dem 1. Januar 2001 geltende Summenfelderverfahren wird bei Störfällen aktiv, die nicht nach dem Anspruchsprinzip bei flexiblen Arbeitszeitmodellen verarbeitet werden können. Dreh- und Angelpunkt im Summenfelderverfahren ist die „Soz. Luft“ in den einzelnen Versicherungszweigen und zurückliegenden Versicherungsjahren, aber getrennt nach Rechtskreis West und Ost. Dabei ist die „Soz. Luft“ die nicht ausgeschöpfte Differenz zwischen monatlicher Beitragsbemessungsgrenze und nach dem Entstehungsprinzip beitragspflichtigen Arbeitsentgelt der einzelnen Monate eines Kalenderjahres. Diese Broschüre soll dem Leser und Anwender als betriebliche Handlungshilfe bei der beitragsrechtlichen und verfahrenstechnischen Umsetzung eingesetzter Arbeitsflexibilisierungs-Modelle auf der Grundlage des 4. Euro-Einführungsgesetzes dienen. Sie richtet sich vor allem an Personal- und Abrechnungsverantwortliche, an Anbieter von Personaldienstleistungen sowie an alle diejenigen, die kompetent über die Wertguthabenerführung und das Summenfelderverfahren informiert werden wollen.

**Bernd Hentschel (Hrsg.), Wertguthabenerführung und Summenfelderverfahren, 1. Auflage 2001, 74 Seiten, broschiert, € 20,-, ISBN 3-89577-210-0, Datakontext-Fachverlag GmbH, Augustinusstraße 9d, 50226 Frechen-Königsdorf, Tel.: 02234/96610-0, Fax: 02234/96610-9**

# Aktion „Neues Jahr – Frisches Outfit!“

Prüfen Sie jetzt das Erscheinungsbild Ihres Betriebes – rüsten Sie sich für die kommende Saison:

- Sind die GalaBau-Fahnen noch in Ordnung?
- Wie sieht das Spannband aus?
- Sind alle Fahrzeuge mit Signum-Aufklebern beklebt – oder müssen welche ersetzt werden?

Hier finden Sie alle notwendigen Artikel für ein „frisches Outfit“!

## Aufkleber-Set

Bestehend aus drei einzelnen Aufklebern. Grüner Druck auf weißem Grund, 24 x 24 cm, nur als Set lieferbar.



Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 10	ab 20
01.04	€/ Stück	3,00	2,50	1,65



## Aufkleber „Signum“

grünes Signum auf weißem Grund, 24 x 24 cm

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 10	ab 20
01.01	€/ Stück	0,90	0,70	0,55



## Fahrzeug-Aufkleber

Große Aufkleber, 20 x 20 cm, bedruckt mit Signum, schwarz, Grund transparent, Verpackungseinheit: 5 Stk.

Art.Nr.	Bestellmenge	5	ab 10	ab 20
01.22	€/ Stück	0,75	0,60	0,45



## Allzweck-Aufkleber

Signum schwarz oder grün, transparenter Grund, 8 x 8 cm. Standard, seitenrichtig und seitenverkehrt, Verpackungseinheit: 10 Stk.

Art	Art.Nr.	Bestellmenge	10	ab 100	ab 200
		€/ Stück	0,45	0,40	0,35
Grün, seitenrichtig	01.10				
Grün, seitenverkehrt	01.12				
Schwarz, seitenrichtig	01.11				
Schwarz, seitenverkehrt	01.13				

**TIPP:**  
Bei Einkauf über die Zentralregulierung erhalten Sie 2% Sonderrabatt und 30 Tage Zahlungsziel!

## Erkennungszeichen für den Fachbetrieb – das Signum

Das GalaBau-Signum gilt in der Öffentlichkeit als Zeichen für Fachkompetenz, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und hohen Qualitätsstandard. Es bietet Ihren potenziellen Kunden eine Orientierungshilfe bei der Suche nach dem richtigen Fachmann. Denn nur qualifizierte Fachbetriebe können Mitglied im Verband werden und sind berechtigt, das warenzeichenrechtlich geschützte Signum zu führen. Nutzen Sie das Signum für Ihre betriebsindividuelle Öffentlichkeitsarbeit und profitieren Sie von seinen Vorteilen.

**VORTEIL:**  
Auch ab 1. Januar 2002 erhalten Sie einen Einkaufsbonus zu 5 %, je nach erreichtem Umsatz. Infos im Katalog GalaBau-Werbemittel!



## Aufkleber „natürlich kreativ“

Auf weißem Grund, Verpackungseinheit: 10 Stk.

Art.Nr.	Größe	Bestellmenge	10	ab 50	ab 100
01.14	26 x 6 cm	€/ Stück	0,45	0,40	0,35
01.15	50 x 12 cm	€/ Stück	0,90	0,75	0,55

### GalaBau-Fahnen

Hochformat, hochwertiges, antistatisches und schmutzabweisendes Tricoflagg mit wasch-, licht- und wettrechtem Druck. An der Mastseite mit Besatzband und vier bzw. fünf Kunststoffkarabinerhaken.

Art.Nr.	Größe	Bestellmenge	1	ab 4	ab 10
05.00	120 X 300 cm	€/ Stück	35,00	32,00	28,50
05.05	150 x 400 cm	€/ Stück	49,00	45,00	41,00

**Hinweis:** Sie möchten gerne eine individuelle Fahne oder Transparent – auch das ist möglich – wir helfen Ihnen weiter, Tel: 0 22 24 / 77 07 21.



### GalaBau-Transparent

Querformat, 120 x 500 cm, Qualität und Material wie GaLaBau-Fahne, Ecken mit Gurtband verstärkt, eingestanzte Planösen an Ober- und Unterkante, vier Polyesterstricke (Länge zwei Meter).

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 4	ab 10
05.10	€/ Stück	50,00	47,00	45,00

**Bestellen Sie noch HEUTE – dann sind Sie für die kommende Saison bestens gerüstet! Nutzen sie den Bestellschein.**

**GaLaBau-Service GmbH**  
Haus der Landschaft  
53604 Bad Honnef

**FAX: 02224 / 77 07 77**

Absender / Lieferanschrift:

Datum / Unterschrift:

## Bestellschein Aktion „Neues Jahr – Frisches Outfit“

Artikelbezeichnung	Art.Nr.	€/ Stück	Anzahl	Gesamt DM
Aufkleber „Signum“, 24 x 24 cm	01.01			
Fahrzeugaufkleber, 20 x 20 cm, VE: 5 Stk.	01.22			
Allzweck-Aufkleber, 8 x 8 cm, VE: 10 Stk.	Grün seitenrichtig	01.10		
	Grün seitenverkehrt	01.12		
	Schwarz, seitenrichtig	01.11		
	Schwarz, seitenverkehrt	01.13		
Aufkleber-Set, 24 x 24 cm	01.04			
Aufkleber „natürlich kreativ“ , VE: 5 Stk.	26 x 6 cm	01.14		
	50 x 12 cm	01.15		
GalaBau-Fahne	120 x 300 cm	05.00		
	150 x 400 cm	05.05		
Galabau-Transparent	120 x 500 cm	05.10		

Lieferung aller Artikel erfolgt sofort. Das Angebot gilt solange der Vorrat reicht. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt und Versandkosten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.

**Ges. Bestellsumme**

## Entwurf zum Tariftreuegesetz

# Der BGL spricht sich gegen das Gesetz aus

Noch vor Weihnachten 2001 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen verabschiedet. Gegen dieses Gesetzesvorhaben hat der BGL grundsätzliche Bedenken, die in einer Verbändeanhörung zum Referentenentwurf dieses Gesetzes verdeutlicht wurden.

Ausweislich § 1 ist es Ziel dieses Gesetzesvorhabens, Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen und gleichzeitig Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme abzumildern. Dieses Ziel soll durch die Verpflichtung zur Zahlung des am Ort der Leistungserbringung geltenden Tariflohns erreicht werden.

Der BGL ist aus mehreren Gründen klar gegen dieses Gesetzesvorhaben:

Der gesetzliche Tarifzwang, wie er in Artikel 1 § 3 des Kabinetentwurfs geregelt wird, führt zum Verfall tarifautonomer Strukturen, verletzt die im Grundgesetz in Art. 9 Abs. 3 GG verbrieften negative und positive Koalitionsfreiheit, verstößt gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit und ist wettbewerbsfeindlich durch die Aufnahme vergabefremder Aspekte in die Entscheidungsfindung für den Zuschlag eines öffentlichen Auftrags.

Mit dem vorgesehenen Tarifzwang werden in erheblichem Umfang Tarifregelungen auf nicht verbandsgebundene Betriebe ausgeweitet. Dadurch wird das dafür vorgesehene Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung systemwidrig

ausgeweitet und seinem Ausnahmecharakter nicht gerecht. Denn weder das öffentliche Interesse noch die 50%-Klausel als Voraussetzung für eine Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) finden Berücksichtigung.

Eine weitere Folge dieser Regelung ist die Einschränkung des Wettbewerberskreises mittels Festlegung auf einen bestimmten Tarif durch den öffentlichen Auftraggeber. Damit entsteht für die GaLaBau-Betriebe erhebliches Konfliktpotenzial. Überall dort, wo sich bei einem Auftrag die fachlichen Geltungsbereiche verschiedener Tarifverträge überschneiden, wie zum Beispiel die GaLaBau-Tarifverträge und die Tarifverträge des Bauhauptgewerbes, muss sich der öffentliche Auftraggeber für einen der beiden Tarifverträge entscheiden. Die jahrzehntelangen Erfahrungen des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge mit den bekannten Problemen der Abgrenzungproblematik zwischen GaLaBau und Straßenbau lassen erahnen, wie problematisch die Neuregelungen zum öffentlichen Auftrag für GaLaBau-Betriebe werden können.

Nicht nur, dass die praktische Umsetzung des Gesetzentwurfs zu einem deutlich höheren Bürokratieaufwand bei der öffentlichen Hand führen wird, vor allem bergen die geplanten Regelungen die Gefahr von Manipulation bei der Bestimmung des „einschlägigen“ Tarifvertrags. Insoweit ist nicht gewährleistet, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens die Tarifverträge entsprechend ihrer jeweiligen fachlichen Geltungsbereiche Anwendung finden, respektive bei sich überschneidenden Geltungsbereichen

Betriebe einen „falschen“ Tarifvertrag anwenden sollen (müssen) oder von vornherein von den Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass unterhalb der europäischen Schwellenwerte (5 Millionen €) kein gerichtlicher Rechtsschutz bezüglich des Zuschlags besteht.

Nicht nur aus diesem Grund verstößt das Gesetzesvorhaben gegen das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, wonach ein Eingriff in die Freiheit des Einzelnen nur durch oder aufgrund staatlicher Gesetze erfolgen darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Kontext entschieden, dass eine gesetzlich dynamische Verweisung auf einen Tarifvertrag grundsätzlich unzulässig ist. Der geplante Tarifzwang dieses Gesetzesvorhabens wirkt jedoch gerade dynamisch, da sich die Unternehmen verpflichten müssen, bei der Ausführung die am Ort der Leistung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarifverträge einzuhalten, die sich regelmäßig weiterentwickeln.

Daneben sehen wir einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit aus Artikel 49 EG-Vertrag (EGV), damit diesem Gesetzesvorhaben die europäischen Wettbewerber anderen höheren tariflichen Bedingungen unterworfen werden, als es die aus europäischer Sicht zulässigen Mindestentgeltbedingungen allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge vorsehen. Insoweit stellt diese Verpflichtung eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit dar.

Zudem verstößt das Gesetzesvorhaben aus unserer Sicht auch gegen die geltende Baukoordinierungsrichtlinie (93/37/EWG). Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, den Zuschlag nach den Kriterien des niedrigsten Preises oder des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu erteilen. Die Vergabeentscheidung nach diesem

Gesetzesvorhaben orientiert sich jedoch nicht nur allein an diesen Kriterien, sondern nach dem vergabefremden Aspekt einer Tariftreue. Auch wenn der EuGH in seiner „Beentjes-Entscheidung“ einen anderen vergabefremden Aspekt – die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen – als zulässig beurteilt hat, kann sonst grundsätzlich ein vergabefremdes Kriterium nicht ohne zwingende sachliche Gründe eingeführt werden. Schon gar nicht, wenn zusätzliche vergabefremde Kriterien generalisierend als zulässig umgesetzt werden, da gerade der EuGH den Grundsatz der Einzelfallentscheidung in seinem Urteil als maßgebliches Entscheidungskriterium herangezogen hat. Denn die vorgesehenen Regelungen des Tariftreuegesetzes sehen keineswegs eine Einzelfallentscheidung vor, sondern jede öffentliche Auftragsvergabe wird dem vergabefremden Aspekt unterworfen. Wird zudem berücksichtigt, dass das grundsätzliche Ziel des Vergabewettbewerbes an dem besten Preis-Leistungsverhältnis ausgerichtet ist und nur in besonderen Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund strukturell hoher Arbeitslosigkeit, der EuGH die Durchbrechung dieses Prinzips als zulässig erachtet, so liegt der Verstoß gegen die Vergaberichtlinie auf der Hand. Fraglich ist auch, ob das Gesetzesvorhaben auf europäischer Ebene den Anforderungen des Legislativpakets zur Neuordnung der Vergaberichtlinie entsprechen wird, das zurzeit im Europäischen Parlament behandelt wird. Zumindest nach den jüngsten Entwicklungen und Aussagen aus dem Kreis des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments könnte das deutsche Gesetzesvorhaben auch gegen die geplanten Neuregelungen verstoßen.

Auch innerhalb der Regierungskoalition herrscht keine Einigkeit in diesem Gesetzesvorhaben, so dass die Einbringung

des Gesetzes vor Weihnachten 2001 aufgrund der Bedenken des kleineren Koalitionspartners scheiterte und somit erst Ende Januar in den Bundestag eingebracht werden konnte. Gleichwohl scheint es mehr als fraglich, ob im Ergebnis das Gesetz verhindert oder die zu befürchtenden negativen Auswirkungen für die GaLaBau-Betriebe eingegrenzt werden können. 



Über 20 Teilnehmer kamen zur Mitgliederversammlung nach Münster

### Mitgliederversammlung

## Arbeitskreis Baumpflege traf sich in Münster

Im Rahmen eines Treffens des BGL-Arbeitskreises Baumpflege in Münster fand am ersten Tag die Mitgliederversammlung statt. Am zweiten Tag stand eine Exkursion durch Münster gemeinsam mit dem Arbeitskreis Dachbegrünung auf dem Programm.

Dietrich Kusche, Vorsitzender des Arbeitskreises Baumpflege, konnte neben einer Vielzahl an Mitgliedern auch drei Referenten willkommen heißen:

Axel Schneidewind, LVG Quedlinburg, stellte seine Forschungsergebnisse zu „Stammenschutz an Bäumen“ vor, die bei den Praktikern auf sehr positive Resonanz stießen.

Bodo Siegert, Mitglied im Arbeitskreis und Inhaber der Nürnberger Schule, erläuterte vor dem Hintergrund der novellierten VSG 4.2 das Angebot seiner Schule und speziell den Aufbau der angebotenen Kletterkurse. Siegert legt dabei höchste Priorität auf Unfallschutz und auf praktische Übungen zum Erlernen der Seilklettertechnik.

Uwe Hein, BAMAKA AG, Bad Honnef, gab als dritter Referent einen Überblick über die Leis-

tungen der BAMAKA im Allgemeinen und insbesondere über die Rahmenverträge, die von Mitgliedern der BGL-Landesverbände genutzt werden können.

Gegenstand der weiteren Beratungen waren:

European treeworker: Kusche informierte über den Abschluss des fünfjährigen Projektes zum European treeworker und der zukünftigen Notwendigkeit, den European treeworker als anerkannte Fortbildung in Deutschland zu etablieren. Diesem Ansinnen trug auch der vom Verbandskongress einstimmig angenommene Antrag zum European treeworker Rechnung.

Umsetzung der VSG 4.2: Nach der Novellierung der VSG 4.2 gilt es nun, potenzielle Schulen und Ausbilder für die Kurse A und B zu akkreditieren. Hierfür hat sich bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ein von den Sozialpartnern paritätisch besetzter Akkreditierungsrat gebildet, dem auch Kusche angehört. Die ersten Schulen werden im Januar erfolgreich akkreditiert.

Neue Baumpflegebroschüre:


Die Mitgliederversammlung hat den Vorschlag begrüßt, analog zu den Imagebroschüren der Arbeitskreise Dach- und Innenraumbegrünung auch eine Lobbybroschüre zur Baumpflege zu erstellen. Diese soll in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis zur GaLaBau Messe 2002 erscheinen

Protestaktion zur ESAB: Der Arbeitskreis unterstützt ausdrücklich die federführend für alle grünen Verbände von der FLL organisierte Protestaktion zur ESAB. Den jetzigen Entwurf der ESAB gilt es zu verhindern oder zumindest stark zu überarbeiten!

„Nachwuchs“: Ausführlich machte sich der Arbeitskreis auch Gedanken darüber, wie die jüngere Nachfolgeneration der Baumpflegefirmen für die Arbeit im BGL zu gewinnen ist. Angedacht wurde beispielsweise ein eigenes Treffen für diese oder verstärkte Internetaktivitäten. Eine Abfrage unter den Mitgliedern soll den Bedarf und konkrete Wünsche eruieren.

Die nächste Mitgliederversammlung wurde auf den 19. bis 20. April 2002 terminiert.

Der zweite Tag führte die Mitglieder beider Arbeitskreise sowohl zum Grünen Ring in die Altstadt als auch zur Dachbegrünung der Stadtwerke Münster. Herr Gövert, Grünflächen-

amt Münster, führte in das Sanierungskonzept der Promenade, einer Doppelallee um Münster, ein und zeigte die erfolgreiche Umsetzung im Verlaufe einer zweistündigen Besichtigung vor Ort auf. Die Sanierung von 1987 bis 1991 sah zunächst eine ausführliche Analyse der Schäden vor. Dem folgte ein Konzept zur Erhaltung und Aktivierung der Promenade auch unter gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten und ein umfangreiches Revitalisierungskonzept mit Neupflanzungen in vier Bauabschnitten. Von dem Erfolg zehn Jahre nach der Sanierung konnten sich die Fachleute ein gutes Bild rund um die Silberlinden-Allee verschaffen. 

## Arbeitskreis Dachbegrünung

# Engagement und Argumente fürs Gründach

Mehr und qualitativ einwandfreie Dachbegrünungen, Korrekte Vergabe, Ausführung, Abnahme und Bezahlung, fachkundige Pflege und Wartung – diese Zielsetzungen des Arbeitskreises Dachbegrünung im Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BGL) prägten auch dessen 13. Mitgliederversammlung in Münster. Im Mittelpunkt standen eine Bilanz über die Aktivitäten des Gremiums im vergangenen Geschäftsjahr, Regularien zum Haushalt und Vorstandswahlen: Werner Raisch, Ostfildern, wurde als Vorsitzender und Karl Gaisch, Stein bei Nürnberg, als Beisitzer bestätigt.

Gastreferate bereicherten die Veranstaltung. So informierte die Gartenbau-Berufsgenossenschaft Kassel über die Problematik unzureichender Absturzsicherungen auf Dächern und Abhilfemöglichkeiten. Interessante Kosteneinsparungen verspricht eine Zusammenarbeit mit der BAMAKA AG. Die in Bad Honnef ansässige Einkaufsgesellschaft für Bauwirtschaft bietet mittelständischen Betrieben einen vergünstigten Bezug von Personen- und Nutzfahrzeugen, Maschinen und Zubehör sowie Dienstleistungen.

### Regenwassermanagement

Ausführlich ging der Vorsitzende Werner Raisch auf die Neufassung der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen ein und berichtete, in welchen Bereichen es Änderungen geben wird. Unter anderem wird die extensive Begrünung stärker gewichtet, es gibt neue Regelungen bei der Herstellung, zum Beispiel Mengenangaben für Ansaaten, die möglichen

Gehalte für Ton und Schluff im Vegetationssubstrat werden von 5 auf 7 Prozent angehoben.

Beim Abflussbeiwert wird unterschieden nach der Abflusskennzahl (gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986) sowie der jährlichen Gesamtrückhaltung von Niederschlagswasser aus ökologischer Sicht. Überhaupt soll die Fähigkeit des Wassermanagements stärkere Berücksichtigung erfahren.

Dies war auch auf dem Vierten Verbandskongress des BGL in Potsdam ein wichtiger Punkt. Da wurde der BGL durch zwei mit dem Arbeitskreis abgestimmte Anträge des Landesverbandes Baden-Württemberg sowie des Ausschusses Landschaftsgärtnerische Fachgebiete nicht nur aufgefordert, sich allgemein für die Dachbegrünung einzusetzen, sondern auch, in einer Broschüre den verantwortungsvollen Umgang mit dem Regenwasser darzustellen. Dabei ist das Gründach ein wichtiger Faktor.

Deshalb war der Arbeitskreis auch an einer von der Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung (fbr) veranstalteten Tagung in Mannheim beteiligt. Diese internationale Konferenz wurde von Teilnehmern aus über einhundert Nationen besucht. Unter Leitung der FLL gab es einen Themenblock über grüne Dächer und Synergieeffekte bezüglich der Nutzung von Niederschlägen.

Sowohl Dachbegrünungen als auch Regenwassernutzungsanlagen sind ausgereifte Bausysteme, die sich auf die Umwelt positiv auswirken. Werden sie miteinander kombiniert, können durch einen Verzicht auf Filter die technischen Anlagen kleiner und somit preisgünstiger sein als sonst üblich. Über diesen Sachverhalt wurde zusam-



**Eindrucksvoll:** die parkähnliche Dachbegrünung der Stadtwerke am Tagungsort Münster

men mit dem fbr, der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung (FBB), und der FLL ein Merkblatt erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### Getrennte Ausschreibung

Ein Faltblatt soll Auftraggeber beziehungsweise Architekten anregen, Dachdeckertätigkeiten und Dachbegrünungen als getrennte Fachlose zu vergeben. Die Vorgehensweise hat für alle Beteiligten Vorteile: Durch den direkten Kontakt von Auftraggeber und Landschaftsgärtner wird die Qualität von Beratung und Ausführung verbessert.

Nicht zuletzt auch an Dachdecker richtet sich eine Informationsschrift, die Pflege und Wartung von allen, insbesondere aber begrünten Dächern verdeutlicht.

### Jahrbuch Dachbegrünung

Den Stand des Wissens und der Technik soll ein Jahrbuch Dachbegrünung vermitteln, dessen erste Auflage zur Messe GaLaBau 2002 in Nürnberg geplant ist. Herausgeber sind der BGL und der Verlag Thalacker Medien in Braunschweig. Inhaltlich ist der Band gegliedert in ökologische, ökonomische, bautechnische und rechtliche Aspekte bis hin zu kommunalen Förderungsmodellen.

Hinzu kommt ein Adressteil mit Verbänden, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, Sachverständigen, Praxisbetrieben und der Zuliefererindustrie. Die Publikation ist offen für Werbung. Neben herkömmlichen Annoncen können Referenzobjekte vorgestellt werden.

### Objektbesichtigung

Anderntags bestand Gelegenheit, extensive und intensive Dachbegrünungen beim Verwaltungszentrum der Stadtwerke Münster zu besichtigen. Sie boten Diskussionsstoff über ungewöhnliche technische und gestalterische Lösungen wie auch die Bedeutung fachkundiger Pflege. Besondere Beachtung fanden Innenhöfe, die ebenerdig anmuten, sich aber über Tiefgaragen befinden. Sie enthalten attraktive Parklandschaften, die von einem Bachlauf durchzogen werden. Der Weg des Wassers beginnt an einem Quellstein und mündet in einem von Sumpfböden umgebenen Teich. Je nach Begrünungsform sind die Schichtaufbauten 10 bis 20 cm beziehungsweise 40 bis 70 cm hoch mit örtlich über 10 cm Wasseranstau. Überschüssige Niederschläge kommen den Pflanzen wieder zu Gute.



## Personalien

### WILHELM LOHBECK FEIERTE 65. GEBURTSTAG

Am 20. Dezember 2001 vollendete Wilhelm Lohbeck sein 65. Lebensjahr. Er war von 1985 bis 1994 Präsident des Verbandes Rheinland. Für seine großen Verdienste wurde Wilhelm Lohbeck 1994 mit der Goldenen Ehrennadel des BGL ausgezeichnet. Der Landesverbandes Gartenbau Rheinland ehrte ihn auch mit seiner Ehrennadel. 1988 wurde Wilhelm Lohbeck das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Der gesamte Berufsstand wünscht ihm für die Zukunft persönlich alles Gute, vor allem Gesundheit.

### » LANDESGARTENSCHAU IN HANAU WECKT BEGEISTERUNG

Bis zum Abschluss des Vorverkaufs Ende vergangenen Jahres sind für die Landesgartenschau in Hanau bereits 7.250 Dauerkarten verkauft worden. „Besser hätten wir den Vorverkauf nicht erträumen können. Unsere Erwartungen wurden mehr als erfüllt“, betont die Aufsichtsratsvorsitzende der Landesgartenschau, Oberbürgermeisterin Margret Härtel. Kurz vor Weihnachten sei der Absatz nach Tickets sprunghaft angestiegen, erklärte sie. Die riesige Nachfrage nach Tickets für die Veranstaltungshighlights des Kulturamts zeige ferner, dass die von ihr erdachte Paarung von Natur und Kultur aufgehe.

## BUCHTIPPS

### Wertguthaben- führung und Summenfelder- verfahren

Das seit dem 1. Januar 2001 geltende Summenfelderverfahren wird bei Störfällen aktiv, die nicht nach dem Anspruchsprinzip bei flexiblen Arbeitszeitmodellen verarbeitet werden können. Dreh- und Angelpunkt im Summenfelderverfahren ist die „Soz. Luft“ in den einzelnen Versicherungszweigen und zurückliegenden Versicherungsjahren, aber getrennt nach Rechtskreis West und Ost. Dabei ist die „Soz. Luft“ die nicht ausgeschöpfte Differenz zwischen monatlicher Beitragsbemessungsgrenze und nach dem Entstehungsprinzip beitragspflichtigen Arbeitsentgelt der einzelnen Monate eines Kalenderjahres. Diese Broschüre soll dem Leser und Anwender als betriebliche Handlungshilfe bei der beitragsrechtlichen und verfahrenstechnischen Umsetzung eingesetzter Arbeitsflexibilisierungs-Modelle auf der Grundlage des 4. Euro-Einführungsgesetzes dienen. Diese Praxishilfe ist eine Sammlung der einschlägigen Fachbeiträge. Sie richtet sich vor allem an Personal- und Abrechnungsverantwortliche in Wirtschaft und Verwaltung, Anbieter von Zeitarbeits- und Entgeltabrechnungslösungen, Anbieter von Personaldienstleistungen, sowie alle diejenigen, die kompetent über die Wertguthabenführung und das Summenfelderverfahren informiert werden wollen.

*Bernd Hentschel (Hrsg.), Wertguthabenführung und Summenfelderverfahren, 1. Auflage 2001, 74 Seiten, broschiert € 20,00, ISBN 3-89577-210-0, Datakontext-Fachverlag GmbH, Augustinusstraße 9d, 50226 Frechen-Königsdorf, Tel.: 02234/9 66 10-0, Fax: 02234/9 66 10-9*

### Düsseldorfer Schriftenreihe „Das neue Betriebsverfas- sungs-gesetz“

Das Heft „Das neue Betriebsverfassungsgesetz“ soll eine rasche und zuverlässige Hilfe für den Betriebspraktiker geben.

Es enthält:

- den gesamten Gesetzestext, in dem die Änderungen kenntlich gemacht sind,
- die Darstellung und Erläuterung aller Bestimmungen in Übersichten für den raschen Überblick,
- Checklisten und Verfahrensabläufe für die praxisgerechte Anwendung,
- Formulare, Muster, Handlungsempfehlungen für die rasche und zuverlässige Anwendung.

Die Darstellung richtet sich speziell an den Betriebspraktiker und seinen Berater. Sie konzentriert sich auf die Fragestellungen, die im Verhältnis Arbeitgeber und Betriebsrat relevant sind.

Die Broschüre soll den Umgang mit dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den schnellen Einstieg in die Problematik erleichtern, eine Grundlage für die tägliche Arbeit geben (z.B. Betriebsratswahl, personelle Einzelmaßnahmen wie Einstellung und Kündigung, Betriebsänderungen und Umstrukturierungen etc.), zur Fehlervermeidung beitragen, zeitraubende Recherchen überflüssig machen. Anhand der Übersichten und Checklisten können Punkt für Punkt die praxisrelevanten Fragestellungen bearbeitet und zuverlässig gelöst werden.


Das Heft kann direkt bei der Landesvereinigung bestellt werden (s.auch [www.duesseldorfer-schriftenreihe.de](http://www.duesseldorfer-schriftenreihe.de) - jetzt mit kostenlosem Aktualisierungsdienst im Internet).

*Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Uerdinger Straße 58-62, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 4573-268, Fax: 0211 / 4573-231*

## Steuertermine März 2002


Steuerart	für Zeitraum	Termin	letzter Tag der Schonfrist
Lohnsteuer, Lohnkirchensteuer, Solidaritätszuschlag	Februar 2002	11. März	18. März
Umsatzsteuer	Februar 2002 ohne Fristverlängerung	11. März	18. März
Umsatzsteuer	Januar 2002 mit Fristverlängerung	11. März	18. März
Einkommenssteuer, Kirchensteuer	1. Quartal 2002 Verlängerung	11. März	18. März
Körperschaftsteuer	1. Quartal 2002	11. März	18. März

**Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt!  
Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen oder bei der Übergabe oder Übersendungen von Schecks.**


**BUCHTIPPS**

**Enzyklopädie der Gartengehölze**

Das umfassende Standardwerk des Dendrologen Andreas Bärtels gibt zunächst eine kurze Einführung in die Dendrologie mit Erläuterungen zur Taxonomie und zu den morphologischen Begriffen. Im lexikalischen Hauptteil werden annähernd 12.000 Bäume und Sträucher in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen ausführlich vorgestellt. Das Spektrum der behandelten Bäume und Sträucher umfasst alle in Mitteleuropa heimischen Arten sowie alle Arten und Sorten, die in Mittel- und Westeuropa in Kultur und ausreichend frosthart sind. Rund 1.430 Farbfotos illustrieren das Werk. Bei jeder Beschreibung werden zunächst die wichtigsten morphologischen Merkmale in stets gleich bleibender Reihenfolge vorgestellt. Es folgen Angaben zur Verwendung und Pflege. Die Standortansprüche lassen sich aus den Kennziffern der Lebensbereiche ablesen. Hinzu kommen Angaben zur Einführung der Arten und Sorten, zur Winterhärte und zum Gartenwert. Das umfassende Nachschlagewerk ermöglicht eine rasche Überprüfung von Art- und Sortenmerkmalen und erleichtert die richtige Pflanzenauswahl und -verwendung.

*Enzyklopädie der Gartengehölze, Andreas Bärtels, 800 Seiten, 1.430 Farbfotos, gebunden, 297,99 DM, ISBN 3-8001-3198-6, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).*


**Bauen mit Grün Die Bau- und Vegetationstechnik des Landschafts- und Sportplatzbaus**

Das schnelle Wachstum der Städte und ein Zusammenle-

ben auf immer engerem Raum erfordern sachkundigen Umgang mit der Integration und Gestaltung von „Grün“ in unserem Alltag. Das Spektrum der behandelten Themen reicht vom Umgang mit dem Boden, mit Beton, Steinen, Holz und Stahl bis zu den Details, die beim Bepflanzen bzw. Anlegen und Pflegen von Rasen- und Pflanzflächen bedacht werden müssen. Das Werk setzt sich mit diesen umfangreichen Themen in praxisnaher und kompetenter Weise auseinander und zeigt an Beispielen, wie Planung und Ausführung miteinander verbunden sind.

In der nun vorliegenden 3. Auflage sind sämtliche Beiträge aktualisiert worden, insbesondere im Hinblick auf die Überleitung des deutschen Normenwerkes in Normen der Europäischen Union. Erweitert wurden die Kapitel „Wasseranlagen“ und „Tore“, und der Frage der Regenwasserversickerung von Wegen und Plätzen wurde insbesondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ganz neu ist das Kapitel „Umweltgerechtes Bauen“, das sich grundsätzlich mit diesem Thema auseinandersetzt und Lösungsvorschläge für Praktiker anbietet.

*Bauen mit Grün, Alfred Niesel (Hg.), 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 2002, 600 Seiten, 109 €, ISBN 3-8263-3376-4, Parey Verlag, Berlin*



**Kunst in Garten und Landschaft**

Der private Garten und öffentliche Park als Ausstellungsraum ist Mittelpunkt des im Verlag Eugen Ulmer erschienenen Bildbandes „Kunst im Garten“. In großformatigen Bildern werden populäre und eigenwillige Beispiele von Kunstwerken gezeigt, die im Zusammenspiel von Licht,

Pflanzen und Witterung ihren vollen Reiz entfalten. Beim Durchblättern des Buches wird der Leser mitgenommen auf eine Reise durch die Gartenkunst. So trifft man auf einen „Garten als Zauberwelt“, auf „Das Schloss des Kaisers“, auf „Steinerne Schiffe“ und „Überschäumen der Romantik“. Insgesamt 70 Skulpturen, Plastiken und Installationen der vergangenen 100 Jahre werden anhand ausdrucksstarker Fotos, größtenteils fotografiert von Uwe Mädger, und erläuternder Texte vorgestellt. Es wird deutlich, welches besondere Zusammenspiel zwischen Kunstwerk und Landschaft entsteht.

Die Autorin Cordula Hamann arbeitet als Landschaftsgärtnerin und Gartenplanerin in Bremen. Sie konzipiert und organisiert Gartenreisen, hält Vorträge zum Thema Gartenkunst oder ist spezialisiert auf europäische Gartenkunst.

*Cordula Hamann: Kunst im Garten, 160 Seiten, 133 Farbfotos, € 49,90, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 2001, ISBN 3-8001-3658-9*


**Der Shaker-Garten Von der Schönheit des Nützlichen**

„Nützliche Dinge sollten schön und schöne Dinge von Nutzen sein.“ So steht es im Gartenhandbuch der Shaker von 1834 geschrieben. Dieser Grundsatz hat über die Jahrzehnte jedoch keineswegs an Aktualität eingebüßt. Schlichtheit und die Eleganz der Einfachheit sind mehr denn je Merkmale des modernen, zeitlosen Designs. Neben dem Nutzen war auch die Optik von großer Bedeutung für die Shaker. Die schlichte, dauerhafte Schönheit ihrer Gärten hat Stephanie Donaldson auf brillanten Fotos

eingefangen. Mit vielen Ideen und Tipps zur Gestaltung und Pflege großer wie kleiner Gärten versehen ist ihr Buch eine reiche Quelle der Inspiration und ein pures Lesevergnügen!

*Der Shaker-Garten, Stephanie Donaldson, 168 Seiten, 242 farbige und 10 s/w-Abbildungen sowie 17 Zeichnungen, gebunden, 89,90 DM, ISBN 3-7667-1446-5, Callwey Verlag, München*


**Regenwasserversickerung**

Bis zu 100 Prozent der Niederschlagsgebühren lassen sich mit innovativen Lösungen einsparen. Und fast immer ist es möglich, bei der Erschließung von neuen sowie teilweise auch bei bestehenden Bebauungsgebieten, professionelle Konzepte zur Regenwasserversickerung zu integrieren, die sogar zur Bereicherung der städtebaulichen und gestalterischen Gegebenheiten führen.

Wer diese Vorteile nutzen will, ist mit der Neuerscheinung aus dem Hause Thalacker Medien gut beraten. Das Buch bietet einen vollständigen Überblick über die verschiedenen dezentralen Regenwasserversickerungsanlagen: Planungs- und Bauhinweise, Vor- und Nachteile sowie die Bemessungsgrundlagen zur Dimensionierung der Anlagen werden beschrieben. Rechtliche Aspekte, Hinweise zum Genehmigungsverfahren und die Beschreibung der Bestimmungsmethoden für den Wasserdurchlässigkeitsbeiwert werden einführend erläutert. Listen der relevanten Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen sowie ein Glossar der deutsch-englischen Fachbegriffe runden das Buch ab.

*Regenwasserversickerung in Stichworten, Mehdi Mahabadi mit einem Beitrag von Inés Maria Rohlfing, 168 Seiten, DIN A4, 39 €, ISBN 3-87815-169-1, Thalacker Medien, Braunschweig*



# LIEFERANTEN DES GALABAU

Diese Firmen nehmen am GaLaBau-Zentralregulierungsverfahren teil. ZR-Mitgliedsbetriebe erhalten hier besonders günstige Konditionen.

## Baumschulen



... Qualität für Garten und Landschaft

### Rohwer Baumschulen Pflanzenvertrieb

Itzehoer Straße 99  
24622 Gnutz/Neumünster i. H.  
Telefon (04392) 770  
Telefax (04392) 7710  
E-Mail: info@rohwer-pflanzen.de  
Internet: <http://www.rohwer-pflanzen.de>  
● Komplettlieferrung bundesweit  
● frei Baustelle  
● äußerst kalkuliert und zuverlässig

## Baustoffhändler

### Locker drauf...

#### ...mit dem Schüttgut- lager von Warneke.

Eifellava,  
Zierkiese,  
Granite,  
ständig 20 Sorten  
Pflasterklinker  
am Lager.

Gutenbergstraße 14  
28844 Weyhe-Dreye  
Tel. 04203/8164-0  
Fax -49



## Sicherheitssysteme

e|m/s

### Zaun- und Toranlagen Elektronische u. mechanische Sicherheitssysteme

- Tore u. Pfosten aus Eigenproduktion
- Beratung, Planung, eigene Montage

Langenwiesenweg 107 · 59457 Werl  
Telefon (02922) 97 31 0  
Telefax (02922) 97 31 26

Ein vollständiges Verzeichnis mit über 80 gelisteten Lieferanten kann bei der GaLaBau-Finanzservice GmbH Fax: (0 22 24) 91 83 11 angefordert werden.

## Diverse



- Majestic-Qualitätsrasen aus Spitzensorten
- Rasenmischungen für alle Bereiche auch nach Ihren Vorgaben
- Blumenzwiebeln
- Etera-Stauden

Postfach 1263 · 48348 Everswinkel  
Telefon (02582) 6700  
Fax (02582) 670270  
Ihr zuverlässiger Partner für den Garten- und Landschaftsbau

## Baumpflege & Veredelung mit nachwachsenden Rohstoffen



aus der Natur - für die Natur



Tel. 05 31 / 2 38 03-0  
www.schacht.de Fax 05 31 / 2 38 03-30

## Stadtmöblierung



Andreas-Schubert-Straße 11  
01844 Neustadt in Sachsen  
Telefon: 0 3 5 9 6 / 5 8 5 6 0  
Telefax: 0 3 5 9 6 / 5 8 5 6 5 4

Internet: [www.orion-stadtmoeblierung.de](http://www.orion-stadtmoeblierung.de)

### Planung Konstruktion Herstellung Montage Service

Stadtmöbiliar Fahrradparkysteme  
transparente Überdachungsanlagen  
Rohr- und Profildiegeotechnik  
Metall-Trennwände

## Nutzfahrzeuge

# Starke Typen

### Kipp-Tieflader

Die Kipp-Tieflade-Kombinationen KA-TA-T der Fa. Müller-Mittelal sind dank niedriger Ladehöhen von 89-108 cm und einem zulässigen Gesamtgewicht von 10,5-18 t auch bestens für den Transport von Baumaschinen, Schüttgütern und Paletten geeignet.

Der Fahrgestell- und Kipprahmen ist biegesteif, der Stahlboden mit 4 Zurringen bestückt. Gummiauflagen sorgen für eine optimale Geräuschkämpfung und die motor-hydraulische Kippanlage besitzt einen Teleskopzylinder mit Hubbegrenzung. Ein Tandem-Ausgleichs-Aggregat sorgt zudem für statischen Lastausgleich. Die im Fahrgestell eingeschobenen Alu-Rampen sind immer griffbereit und aufgrund einer Rollenlagerung besonders leicht herauszuziehen.  
**Karl Müller GmbH & Co. KG,**  
Postfach 280,  
72261 Baiersbronn,  
Telefon (07442) 49 60,  
Internet: [www.mueller-mittelal.de](http://www.mueller-mittelal.de)

### Schwenklader

Der Schwenklader AS 150 des Baumaschinen-Herstellers Ahlmann ergänzt die umfangreiche Radladerpalette von Typen mit 0,5 m<sup>3</sup> und 40 PS bis zu 2,0 m<sup>3</sup> und 171 PS. Die kompakte Bauweise, hohe Leistung und enorme Wendigkeit wird ergänzt durch einen Starrrahmen mit Allradlenkung, 180° Schwenkbereich des Schaufelarms und Anbaumöglichkeit zahlreicher Arbeitsgeräte. Ebenfalls erhältlich sind Kompakt-, Teleskop- und Knicklader sowie Mobilbagger.

**Ahlmann Baumaschinen GmbH**  
Am Friedrichsbrunnen, 24782 Büdelsdorf, Telefon (04331) 351 01, Internet: [www.ahlmann-baumaschinen.de](http://www.ahlmann-baumaschinen.de)

### Selbstladedumper

Der Loadmatic 2035 der Fa. Bergmann ist Dumper und Lader zugleich. Der hydrostatische Fahrtrieb sorgt für eine problemlose Bedienung. Die 2 m<sup>3</sup> große Mulde lässt sich stufenlos zu drei Seiten drehen und ausschütten. Eine Tragkraft von ca. 1,4 t auf der Paletten-gabel sowie diverse Anbaugeräte machen ihn auch zu einem idealen Transportgerät.

**Bergmann Maschinenbau GmbH,**  
Essener Str. 7, 49716 Meppen,  
Telefon (05932) 729 20

### Kompakt-Raupenlader

Der Bobcat Kompakt-Raupenlader 864 verfährt auch auf schlammigem, sandigem und unebenem Untergrund Lasten bis zu 907 kg.

Dank nur 320 mm breiten Gummiketten beträgt der Bodendruck lediglich 38 kPa bei einer Kipplast von bis zu 2.592 kg. Dazu kommen eine erstklassige Manövrierfähigkeit, kurze Taktzeiten und eine Fahrgeschwindigkeit von 10,7 km/h.  
**Bauer & Partner,**  
Postfach 100118,  
30856 Laatzen,  
Telefon (0511) 22 10 11



Universell einsetzbar ist der Selbstladedumper Loadmatic 2035 der Fa. Bergmann  
Foto: Bergmann

Produktinformationen stehen außerhalb der Verantwortung der Redaktion